

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Oktober

1998

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	271	Änderung der Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. August 1998 . . . . .	282
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1998 (AngVergO 98) . . . . .	272	Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Ev. Theologie“ (Pfarramtsstudiengang) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal . . . . .	282
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1998 (ArbLohnO 98) . . . . .	276	Liturgischer Kirchenkalender 1998/1999 . . . . .	283
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1998 (AzubiVergO 98) . . . . .	277	Kollektenplan 1999 . . . . .	287
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1998 (KrSchVergO 98) . . . . .	277	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1999 . . . . .	298
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung . . . . .	278	Ausführungsanweisung zur Wiederaufnahme in die evangelische Kirche . . . . .	302
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1998 (ÄiPEntgO 98) . . . . .	279	Satzung für eine Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Odenkirchen und Wickrathberg . . . . .	302
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung . . . . .	279	Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Aktuelle Fortbildungsangebote des FFFZ . . . . .	302
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen . . . . .	280	Jugendwettbewerb „Bibel heute“ . . . . .	303
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Arbeitszeitmaßnahmen am Evangelischen und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen . . . . .	280	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels . . . . .	303
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen . . . . .	281	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	303
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung sowie die Stundung des Urlaubsgeldes im Evangelischen Krankenhaus Unna . . . . .	281	Angebot . . . . .	306
		Literaturhinweise . . . . .	306
		Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1998 . . . . .	306

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 28666 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 18. September 1998

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat bezüglich der Erhöhung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 4. September 1998 den nachstehend abgedruckten Beschluß gefaßt.

Die sich daraus ergebenden Arbeitsrechtsregelungen sind nachstehend als Anlagen I bis VIII abgedruckt.

Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission haben ferner die als Anlagen IX bis XI enthaltenen Arbeitsrechtsregelungen vorgelegen, die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission auf Grund von § 2 Abs. 2 ARRg beschlossen worden waren. Die gegen diese Arbeitsrechtsregelungen erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen bzw. zurückgezogen.

Die hiermit veröffentlichten Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRg verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Beschluß**

**Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat auf Grund der Anhörung der Beteiligten in der Sitzung in Düsseldorf am 4. September 1998 beschlossen:**

1. **Unter Ablehnung des (Hilfs-)Antrages der sechs Anrufernden vom 19. August 1998 wird dem Antrag der acht Anrufernden vom 13. Juli 1998 stattgegeben.\***
2. **Es wird empfohlen, nach weiteren Kompensationsmöglichkeiten zu suchen, z. B.:**
  - a) **§ 71 BAT-KF in der Weise abzuändern, daß anstelle der Entgeltfortzahlung nach sechs Wochen nur Zuschüsse zum gesetzlichen Krankengeld geleistet werden, so daß – rechnerisch – 100 % des zugrunde liegenden Nettobetrag erreicht werden.**
  - b) **Die Zuwendungen unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Berechnungsgrundlage für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um einen einheitlichen Vomhundertsatz zu kürzen und**
  - c) **nicht nur von der (allgemeinen) Arbeitsplatzsicherungsordnung Gebrauch zu machen, sondern speziellen Notlagen mit entsprechend speziellen Maßnahmen zu begegnen.**

**Anlage I**

**Ordnung  
für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1998  
(AngVergO 98)**

Vom 4. September 1998

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

**§ 2****Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF) ergeben sich aus der Anlage 4.
- (5) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

**§ 3****Ortszuschlag**

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 4****Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,71	Kr. I	18,50
IX	17,60	Kr. II	19,38
IX a	17,93	Kr. III	20,36
VIII	18,62	Kr. IV	21,47
VII	19,82	Kr. V	22,61
VI b	21,12	Kr. V a	23,23
V c	22,76	Kr. VI	24,12
V b	24,92	Kr. VII	25,90
IV b	26,97	Kr. VIII	27,46
IV a	29,29	Kr. IX	29,15
III	31,83	Kr. X	30,98
II / II a	35,25	Kr. XI	32,96
I b	38,50	Kr. XII	34,93
I a	41,85	Kr. XIII	37,90
I	45,65		

**§ 5****Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge**

- (1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 1,5 %.
- (2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 1,2 %.
- (3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 26,78 DM.

**§ 6****Überleitung am 1. Januar 1998**

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1997 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1998 fortbestanden hat, gilt folgendes:

**A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I**

- (1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Januar 1998 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 bzw. 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

\* Mit dem Antrag vom 13. Juli 1998 war beantragt worden, die Bezüge der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Januar 1998 um 1,5 % anzuheben.

(2) Falls Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1998 höhergruppiert bzw. herabgruppiert werden, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.

Weisen Angestellte innerhalb einer Ausschußfrist bis zum 31. Dezember 1998 nach, daß ihnen als Neueingestellte nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhalten sie die höhere Grundvergütung.

(3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die am 1. Januar 1998 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.

**B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII**

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1998 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. Januar 1998 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 7

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen

zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 7 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Angestellten – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

**Anlage 1**  
zur AngVergO 98

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)  
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5094,45	5640,87	6187,24	6473,89	6760,51	7047,04	7333,68	7620,29	7906,85	8193,48	8480,07	8742,51
Ia	4631,09	5102,52	5573,92	5836,40	6098,90	6361,37	6623,91	6886,35	7148,91	7411,35	7673,84	7791,68
Ib	4210,59	4615,01	5019,50	5276,60	5533,77	5790,89	6048,00	6305,15	6562,27	6819,43	6926,53	
II	3827,58	4173,08	4518,58	4732,84	4947,14	5161,46	5375,72	5590,02	5804,27	6018,54	6155,20	
III	3479,35	3776,64	4073,96	4269,53	4465,03	4660,57	4856,06	5051,61	5247,16	5442,69	5472,15	
IVa	3163,30	3417,71	3672,20	3843,62	4015,05	4186,46	4357,86	4529,34	4700,74	4864,13		
IVb	2876,66	3090,95	3305,24	3455,24	3605,22	3755,21	3905,22	4055,22	4205,24	4323,06		
Vb	2622,14	2796,34	2978,49	3112,40	3240,97	3369,55	3498,10	3626,65	3755,21	3840,93		
Vc	2417,59	2552,89	2692,82	2809,73	2932,93	3056,14	3179,36	3302,56	3412,38			
VIb	2231,40	2344,02	2456,65	2535,98	2617,98	2700,05	2785,65	2876,66	2967,79	3034,71		
VII	2063,62	2157,89	2252,11	2318,75	2385,39	2452,03	2519,07	2589,02	2659,06	2702,50		
VIII	1909,66	1987,81	2065,97	2116,54	2162,47	2208,44	2254,38	2300,38	2346,30	2392,29	2435,93	
IXa	1838,38	1897,34	1956,29	2002,08	2047,87	2093,72	2139,55	2185,38	2231,15			
IX	1769,48	1833,83	1898,19	1946,47	1990,10	2033,78	2077,44	2121,12				
X	1643,07	1695,95	1748,81	1797,08	1840,73	1884,38	1928,04	1971,74	2001,63			

**Anlage 2**  
 zur AngVergO 98

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren**  
 (zu § 30 BAT-KF)  
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

VI b	VII	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		IX	X
		VIII	IX a		
2596,04	2453,43	2322,57	2261,98	2203,41	2095,96

**Anlage 3**  
 zur AngVergO 98

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
 (zu § 27 Abschn. B BAT-KF)  
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4632,32	4828,09	5023,88	5176,15	5328,40	5480,70	5632,97	5785,25	5937,52
Kr. XII	4281,24	4463,57	4645,87	4787,66	4929,48	5071,27	5213,06	5354,87	5496,69
Kr. XI	3971,47	4146,47	4321,44	4457,56	4593,64	4729,74	4865,82	5001,93	5138,04
Kr. X	3675,24	3837,57	3999,91	4126,17	4252,43	4378,68	4504,95	4631,18	4757,45
Kr. IX	3403,33	3553,44	3703,59	3820,36	3937,12	4053,91	4170,70	4287,46	4404,23
Kr. VIII	3150,65	3289,74	3428,84	3537,05	3645,25	3753,44	3861,63	3969,82	4077,99
Kr. VII	2919,67	3048,18	3176,65	3276,60	3376,53	3476,47	3576,40	3676,33	3776,27
Kr. VI	2711,19	2828,95	2946,70	3038,28	3129,87	3221,45	3313,03	3404,60	3496,23
Kr. V a	2583,41	2693,51	2803,60	2889,22	2974,84	3060,48	3146,10	3231,73	3317,32
Kr. V	2495,70	2599,86	2704,03	2785,03	2866,05	2947,05	3028,05	3109,07	3190,09
Kr. IV	2337,13	2429,71	2522,30	2594,31	2666,31	2738,33	2810,34	2882,35	2954,34
Kr. III	2190,05	2268,71	2347,39	2408,58	2469,78	2530,97	2592,15	2653,34	2714,52
Kr. II	2052,16	2121,12	2190,08	2243,71	2297,33	2350,97	2404,60	2458,23	2511,87
Kr. I	1925,78	1987,16	2048,52	2096,24	2143,97	2191,70	2239,41	2287,14	2334,86

**Anlage 4**  
 zur AngVergO 98

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren**  
 (zu § 30 BAT-KF)  
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Kr. III	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe Kr. II	Kr. I
2560,90	2443,69	2336,27

**Anlage 5**  
 zur AngVergO 98

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten als Lehrkräfte der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
 (zu Nr. 4 a SR 2 II BAT-KF)  
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		5236,47	5520,32	5804,26	6088,15	6372,08	6656,01	6939,86	7223,79	7507,67	7791,61	8075,52	8359,42	8643,29	
Ia		4826,62	5047,27	5267,82	5488,44	5709,05	5929,68	6150,35	6370,90	6591,52	6812,14	7032,80	7253,37	7464,90	
Ib		4290,91	4503,01	4715,10	4927,18	5139,26	5351,36	5563,44	5775,53	5987,63	6199,70	6411,78	6623,87	6835,46	
IIa		3803,44	3998,24	4193,11	4387,87	4582,67	4777,50	4972,28	5167,11	5361,90	5556,77	5751,56	5946,27		
IIb		3546,35	3723,89	3901,46	4079,06	4256,67	4434,25	4611,84	4789,43	4967,00	5144,63	5322,17	5399,77		
III	3380,27	3546,35	3712,38	3878,45	4044,53	4210,60	4376,68	4542,72	4708,78	4874,86	5040,97	5207,03	5364,99		
IVa	3064,16	3216,14	3368,08	3520,02	3671,98	3823,93	3975,88	4127,84	4279,82	4431,77	4593,72	4735,71	4885,55		
IVb	2801,69	2922,27	3042,77	3163,33	3283,81	3404,37	3524,91	3645,46	3766,00	3886,52	4007,08	4127,60	4143,64		
Va	2477,34	2572,83	2668,30	2771,47	2877,41	2983,40	3089,40	3195,36	3301,37	3407,33	3513,33	3619,30	3717,76		
Vb	2477,34	2572,83	2668,30	2771,47	2877,41	2983,40	3089,40	3195,36	3301,37	3407,33	3513,33	3619,30	3626,65		
Vc	2341,78	2427,85	2514,02	2604,39	2694,78	2788,98	2889,23	2989,59	3089,85	3190,15	3289,15				
VIa	2217,62	2284,15	2350,62	2417,16	2483,61	2552,10	2621,94	2691,77	2762,83	2840,36	2917,83	2995,37	3072,84	3150,40	3216,85
VIb	2217,62	2284,15	2350,62	2417,16	2483,61	2552,10	2621,94	2691,77	2762,83	2840,36	2917,83	2978,49			
VII	2054,47	2108,47	2162,50	2216,50	2270,53	2324,53	2378,53	2432,59	2486,58	2542,06	2598,81	2639,75			
VIII	1900,58	1949,94	1999,39	2048,76	2098,18	2147,57	2197,01	2246,39	2295,80	2332,50					
IXa	1838,38	1887,53	1936,64	1985,76	2034,86	2083,97	2133,06	2182,18	2231,15						
IXb	1769,48	1814,33	1859,12	1903,93	1948,75	1993,59	2038,41	2083,21	2121,12						
X	1643,07	1687,90	1732,75	1777,55	1822,38	1867,18	1912,00	1956,85	2001,63						

**Anlage 6**  
 zur AngVergO 98

**Ortszuschlagstabelle**  
 (zu § 29 BAT-KF)  
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	982,84	1168,70	1326,18
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	873,48	1059,34	1216,82
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	822,77	999,83	1157,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 157,48 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 98 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Anlage II**  
**Ordnung für den Lohn**  
**der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1998**  
**(ArbLohnO 98)**

Vom 4. September 1998

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

**Monatstabellenlöhne**

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

**Sozialzuschlag**

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütung 1998 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertre-

tungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

**Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge**

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 1,5 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,2 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,5 %.

§ 5

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

**Anlage**  
zur ArbLohnO 98

**Monatstabellenlöhne**  
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)  
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3945,45	4008,58	4072,70	4137,86	4204,08	4271,33	4339,66	4409,12
8 a	3860,51	3922,27	3985,01	4048,77	4113,56	4179,37	4246,25	4314,19
8	3775,56	3835,95	3897,33	3959,67	4023,04	4087,42	4152,81	4219,26
7 a	3694,28	3753,38	3813,43	3874,42	3936,41	3999,39	4063,39	4128,41
7	3612,96	3670,77	3729,49	3789,17	3849,79	3911,39	3973,96	4037,57
6 a	3535,17	3591,74	3649,20	3707,58	3766,92	3827,18	3888,39	3950,63
6	3457,38	3512,69	3568,89	3626,00	3684,01	3742,96	3802,84	3863,71
5 a	3382,93	3437,06	3492,06	3547,94	3604,70	3662,39	3720,96	3780,51
5	3308,49	3361,43	3415,21	3469,86	3525,37	3581,79	3639,10	3697,31
4 a	3237,27	3289,07	3341,68	3395,15	3449,47	3504,65	3560,72	3617,71
4	3166,02	3216,68	3268,15	3320,44	3373,57	3427,55	3482,37	3538,09
3 a	3097,87	3147,41	3197,79	3248,93	3300,93	3353,73	3407,42	3461,91
3	3029,70	3078,17	3127,41	3177,45	3228,31	3279,94	3332,43	3385,73
2 a	2964,47	3011,88	3060,09	3109,03	3158,78	3209,32	3260,67	3312,85
2	2899,23	2945,59	2992,74	3040,63	3089,27	3138,70	3188,93	3239,94
1 a	2836,80	2882,18	2928,31	2975,16	3022,77	3071,13	3120,26	3170,18
1	2774,38	2818,77	2863,87	2909,68	2956,23	3003,55	3051,60	3100,43

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.  
 (2) Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1996 (ArbLohnO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 5 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Arbeiterinnen und Arbeiter – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
 für Rheinland, Westfalen und Lippe  
 Der Vorsitzende  
 gez. Schliemann

#### Anlage III

### Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1998 (AzubiVergO 98)

Vom 4. September 1998

### § 1

#### Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1073,39 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1158,23 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1236,10 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1344,15 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

### § 2

#### Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbil-

dungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

### § 3

#### Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 239,19 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 61,40 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 177,79 DM gekürzt.

### § 4

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1995 (AzubiVergO 95) vom 8. Juni 1995 tritt – außer für die nach § 4 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Auszubildenden – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
 für Rheinland, Westfalen und Lippe  
 Der Vorsitzende  
 gez. Schliemann

#### Anlage IV

### Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1998 (KrSchVergO 98)

Vom 4. September 1998

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie

ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

## § 2

### Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1.267,62 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.371,10 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.537,79 DM, |
- b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 1.152,66 DM. |
|--|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

## § 3

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 (KrSchVergO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 4 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Schülerinnen und Schüler – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

Anlage V

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung

Vom 4. September 1998

## § 1

### Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228)“ durch die Worte „in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349)“ ersetzt.
- b) Buchst. e erhält folgende Fassung:  
„f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),“

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin / den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2.422,32	117,56
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindef Helfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin <sup>1</sup> , der Familienpflegerin	2.058,80	112,00
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.966,93	112,00

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht

für Praktikantinnen und Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

#### Anlage VI

### Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1998 (ÄiPEntG 98)

Vom 4. September 1998

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

### § 2

#### Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt
- |  |              |
|--|--------------|
| im ersten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum  | 2.060,87 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.348,26 DM. |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen. Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 109,70 DM.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 (ÄiPEntG 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 3 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Ärzte und Ärztinnen im Praktikum – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

#### Anlage VII

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 4. September 1998

### § 1

#### Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt
 

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
155,84	158,18
184,06	186,62
196,33	199,27
73,61	74,71

2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „73,61 DM“ durch den Betrag „74,71 DM“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „184,08 DM“ durch den Betrag „186,84 DM“ ersetzt.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

## Anlage VIII

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 4. September 1998

## § 1

### Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „93,78 v.H.“ durch den Prozentsatz „92,39 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „95 v.H.“ durch den Prozentsatz „93,60 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

## Anlage IX

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Arbeitszeitmaßnahmen am Evangelischen und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen

Vom 24. Juni 1998

## § 1

### Arbeitszeitmaßnahmen

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung im Evangelischen und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-EKD zwischen der Trägerschaft und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die jeweilige Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7 BAT-KF und zu § 15 Abs. 7 MTArb-KF keine Anwendung findet und Wege- und Umkleidezeiten nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.
2. § 15 a Abs. 1 Satz 1 BAT-KF in folgender Fassung Anwendung findet:  
„Der Angestellte im Pflegedienst (Dienststart 01) wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabsatz 1) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.“
3. § 15 a MTArb-KF, § 6 a AzubiO, § 4 PraktO, § 8 a KrSchO und § 7 ÄiPO keine Anwendung finden.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß die Trägergesellschaft der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Betriebsteile darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Arbeitszeitmaßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sowohl keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, als auch keine Ausgliederungsmaßnahmen durchzuführen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
  - c) die Laufzeit vom Ersten des Monats, in dem die Dienstvereinbarung abgeschlossen wird, bis zum 31. Dezember 1999.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Dortmund, den 24. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

#### Anlage X

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen

Vom 24. Juni 1998

### § 1

#### Vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen durch Dienstvereinbarung zwischen der Trägergesellschaft und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die Zahlung der Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973
 im Jahr 1998 in Höhe der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge ausgesetzt wird sowie
2. als Ausgleich für die Aussetzung der Zahlung der Zuwendung bis spätestens 30. April 1999 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt wird, der sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf elf Arbeitstage beläuft und bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß die Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Aussetzung der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
3. die Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998. Soweit sich ein höheres Defizit ergibt, als es bei Abschluß der Dienstvereinbarung vorauszusehen ist, kann erforderlichenfalls entsprechend dem Umfang des zusätzlichen Defizits von Satz 1 Buchstabe a abgesehen werden.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Dortmund, den 24. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

#### Anlage XI

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung sowie die Stundung des Urlaubsgeldes im Evangelischen Krankenhaus Unna

Vom 24. Juni 1998

### § 1

#### Vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung und der Stundung des Urlaubsgeldes

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung der Stiftung des Evangelischen Kranken- und Armenhauses Unna durch Dienstvereinbarung zwischen dem Stiftungsvorstand und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die Zahlung der Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973
 im Jahr 1998 in Höhe der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge ausgesetzt wird sowie
2. als Ausgleich für die Aussetzung der Zahlung der Zuwendung bis spätestens 31. Dezember 1999 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt wird, der sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf elf Arbeitstage beläuft und bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit, Teilzeit-

beschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

beschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

3. bezüglich der Zahlung des Urlaubsgeldes
  - a) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992,
  - b) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992,
  - c) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992
 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Fälligkeit der Zahlung mit den Bezügen für den Monat November 1998 erfolgt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation des Krankenhauses darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Aussetzung der Zuwendung sowie der Stundung des Urlaubsgeldes führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
3. die Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

## § 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Dortmund, den 24. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Drees

## Änderung der Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. August 1998

Die Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. April 1997 (KABI. S 229) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6.3.1 erhalten die beiden letzten Spiegelstriche folgende Fassung:  
„– Androhung der Entlassung aus der kirchlichen Schule

– Entlassung aus der kirchlichen Schule durch Kündigung des Schulvertrages.“

2. In Ziffer 6.3.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Androhung der Entlassung und die Entlassung durch Kündigung des Schulvertrages werden auf Antrag der Klassenkonferenz oder der Jahrgangsstufenkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen.“
3. In Ziffer 6.3.4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Der Widerspruch gegen die Entlassung durch Kündigung des Schulvertrages ist binnen eines Monats bei der Schule einzulegen.“
4. In Ziffer 6.3.5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die/der Lernende kann eine andere Lernende / einen anderen Lernenden oder eine Lehrkraft seines Vertrauens hinzuziehen.“

Die geänderte Schulordnung tritt rückwirkend zum 1. August 1998 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

## Ordnung für die Zwischenprüfungsordnung im Studiengang „Ev. Theologie“ (Pfarramtsstudiengang) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 21539 Az. I/22-1-1

Düsseldorf, 19. August 1998

Auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 26./27. September 1997 über die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland (KABI. Nr. 11 vom 20. November 1997) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 14. August 1998 die nachstehende Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Pfarramtsstudiengang) beschlossen.

Das Landeskirchenamt

## Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Ev. Theologie“ (Pfarramtsstudiengang) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

#### II. Zwischenprüfung

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

# Liturgischer Kirchenkalender 1998/99

Herausgegeben vom  
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 40476 Düsseldorf,  
in Zusammenarbeit mit der  
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 66 74 14.

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

## Adventszeit

**Sonntag, 29. November 1998**  
**1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 1, 1.2.5  
 Introitus: Ps 24,7-10 oder Ps 25,1-3a. 4-6 (Ps 24,7-10)  
 Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8  
 Epistel: Röm 13,8-12 (13-14)  
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a  
 Hauptlied: 4 oder 16  
 Evangelium: Mt 21,1-9  
 Predigttext: Jer 23,5-8  
 Kindergottesdienst: Sach 9,9 f  
 Es wird Friede sein

**Sonntag, 6. Dezember 1998**  
**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 11, 1.7-10  
 Introitus: Ps 80, 2-3.18-20 (Ps 80, 2-3.19-20)  
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15-16 (17-19a) 19b; 64, 1-3  
 Epistel: Jak 5, 7-8  
 Hallelujavers: Ps 96, 13b  
 Hauptlied: 6  
 Evangelium: Lk 21, 25-33  
 Predigttext: Mt 24, 1-14  
 Kindergottesdienst: Mi 5, 1-4a  
 Er kommt aus Bethlehem

**Sonntag, 13. Dezember 1998**  
**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 15  
 Introitus: Ps 85,2.5.10.12 (Ps 85,2.7.10.12)  
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)  
 Epistel: 1. Kor 4,1-5  
 Hallelujavers: Ps 145,18 (Ps 116,5)  
 Hauptlied: 10  
 Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)  
 Predigttext: Lk 3,1-14  
 Kindergottesdienst: Jes 8,23-9,6  
 Er bringt Licht in die Finsternis

**Sonntag, 20. Dezember 1998**  
**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 19  
 Introitus: Ps 19,3.5b.6 (Ps 102,14.16.20-21)  
 Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10  
 Epistel: Phil 4,4-7  
 Hallelujavers: Ps 24,7 (Ps 45,2)  
 Hauptlied: 9 [1.3-6]  
 Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)  
 Predigttext: Lk 1,26-33 (34-37) 38  
 Kindergottesdienst: Jes 11,1-9  
 Er bringt Gerechtigkeit und Frieden

## Christfest und Jahreswechsel

**Donnerstag, 24. Dezember 1998**  
**Heiligabend**

**Christvesper** (nach dem Vorentwurf der EA)  
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christnacht" austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 45  
 Introitus: Ps 96,1-3.9  
 Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6  
 Epistel: Tit 2,11-14  
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a  
 Hauptlied: 23  
 Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)  
 Predigttext: Joh 3,16-21  
 Kindergottesdienst: Mt 1,18-25  
 Jesus ist der verheißene Messias.

**Christnacht**

Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christvesper" austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 40  
 Introitus: Ps 2,1+2.4.6.7b (Ps 2,7-8.10-11)  
 Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14  
 Epistel: Röm 1,1-7  
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a  
 Hauptlied: 27  
 Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)  
 Predigttext: 2.Sam 7,4-6.12-14a

**Freitag, 25. Dezember 1998**  
**Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 34  
 Introitus: Ps 98,1-3, (Ps 96,1-3.9)  
 Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a  
 Epistel: Tit 3,4-7  
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder Ps 93,1 (Ps 98,3)  
 Hauptlied: 23  
 Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20  
 Predigttext: Mi 5,1-4a  
 Kindergottesdienst: Mt 1,18-25  
 Jesus ist der verheißene Messias.

**Samstag, 26. Dezember 1998****Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 33  
 Introitus: Ps 98,1-3 (Ps 96,1-3.9)  
 Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9  
 Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)  
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder Ps 93,1 (Ps 98,3)  
 Hauptlied: 23  
 Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14  
 Predigttext: Joh 8,12-16

**Sonntag, 27. Dezember 1998**  
**1. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 47  
 Introitus: Ps 98,1-3 (93,1; 96,6; 93,2.5)  
 Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16  
 Epistel: 1.Joh 1,1-4  
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder 93,1 (Ps 98,3)  
 Hauptlied: 25 oder 34  
 Evangelium: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)  
 Predigttext: Mt 2,13-18 (19-23)  
 Kindergottesdienst: Mt 1,18-25  
 Jesus ist der verheißene Messias.

**Donnerstag, 31. Dezember 1998**  
**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 549,1.2.6  
 Introitus: Ps 121,1-3.8 (Ps 121,1-3.7-8)  
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17  
 Epistel: Röm 8,31b-39  
 Hallelujavers: Ps 124,8  
 Hauptlied: 59 oder 64  
 Evangelium: Lk 12,35-40  
 Predigttext: Jes 30, (8-14) 15-17

**Freitag, 1. Januar 1999**  
**Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu**  
(nach dem Entwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 62  
 Introitus: Ps 8,2a.5-7  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17,1-8  
 Epistel: Gal 3,26-29  
 Hallelujavers: Ps 63,5  
 Hauptlied: 60  
 Evangelium: Lk 2,21  
 Predigttext: 1. Mose 17,1-8

oder:

**Neujahrstag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 550  
 Introitus: Ps 8,2a.4-6 oder Ps 121,1-4.8 (Ps 8,2a.5-7)  
 Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9  
 Epistel: Jak 4,13-15  
 Hallelujavers: Ps 145,21 (Ps 124,8)  
 Hauptlied: 64 oder 65  
 Evangelium: Lk 4,16-21  
 Predigttext: Joh 14,1-6

**Sonntag, 3. Januar 1999**  
**2. Sonntag nach Weihnachten**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 38  
 Introitus: Ps 92,2+3.5-9 (Ps 138,2a.3-5)  
 Lesung aus dem AT: Jes 61,1-3 (4.9) 11.10  
 Epistel: 1. Joh 5,11-13  
 Hallelujavers: Ps 98,3 oder 93,1 (Ps 100,1.2a)  
 Hauptlied: 51 oder 72  
 Evangelium: Lk 2,41-52  
 Predigttext: Joh 1,43-51  
 Kindergottesdienst: Mt 2,1-12  
 Jesus wird als König verehrt.

## Epiphania und Sonntage nach Epiphania

### Mittwoch, 6. Januar 1999 Epiphania

Liturgische Farbe: weiß  
Eingangsglied: 71.1-3.6  
Introitus: Ps 72,1+2.10+11 (Ps 100,1-5)  
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6  
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6  
Hallelujavers: Ps 72,11 (Ps 117,1)  
Hauptlied: 70 [1.4(6)7] oder 71  
Evangelium: Mt 2,1-12  
Predigttext: Joh 1,15-18  
Kindergottesdienst: Mt 2,1-12  
Jesus wird als König verehrt.

### Sonntag, 10. Januar 1999 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün  
Eingangsglied: 552.1-3.6  
Introitus: Ps 89,20b.22.25.29  
(Ps 72,1-2.12.17b)  
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)  
Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)  
Hallelujavers: Ps 100,1.2a (Ps 143,10)  
Hauptlied: 68 oder 441 [1-5]  
Evangelium: Mt 3,13-17  
Predigttext: Mt 4,12-17  
Kindergottesdienst: Mt 2,13-15, (16-18), 19-23  
Jesus wird verfolgt und doch gerettet.

### Sonntag, 17. Januar 1999 2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün  
Eingangsglied: 66.1-3.5  
Introitus: Ps 66,1+2.4+5. 19+20  
(Ps 105,1-4)  
Lesung aus dem AT: 2. Mose 33,17b-23  
Epistel: Röm 12, (4-8) 9-16  
Hallelujavers: Ps 148,2 (Ps 34,3)  
Hauptlied: 5 (1-5.9) oder 398  
Evangelium: Joh 2,1-11  
Predigttext: 2. Mose 33,17b-23  
Kindergottesdienst: Mt 4,1-11  
Berg der Versuchung

### Sonntag, 24. Januar 1999 Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verkündigung Christi)

Liturgische Farbe: weiß  
Eingangsglied: 441.1-5.8  
Introitus: Ps 97,1+2.4.6 (Ps 97,1-2.6.12)  
Lesung aus dem AT: 2. Mose 3,1-10 (11-14)  
Epistel: 2. Kor 4,6-10  
Hallelujavers: Ps 97,6 (Weisheit 7,26 oder Ps 36,10)  
Hauptlied: 67  
Evangelium: Mt 17,1-9  
Predigttext: 2. Mose 3,1-10 (11-14)  
Kindergottesdienst: Mt 17,1-9  
Berg der Verkündigung

## Vor der Passionszeit

### Sonntag, 31. Januar 1999 Septuagesimä (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün  
Eingangsglied: 397,1-2  
Introitus: Ps 18,2+3.5.7.28+29  
(Ps 31,20a.23-24a.25)  
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23  
Epistel: 1. Kor 9,24-27  
Hallelujavers: Ps 9,11  
Hauptlied: 342 [1.6.8.9] oder 409  
Evangelium: Mt 20,1-16a  
Predigttext: Lk 17,7-10  
Kindergottesdienst: Mt 15,29-39  
Berg der Heilung

### Dienstag, 2. Februar 1999 Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß  
Eingangsglied: 73,1-6  
Introitus: Ps 48,2+3a. 9. 15  
(Ps 103,1-4)  
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4  
Epistel: Hebr 2,14-18  
Hallelujavers: Ps 138,2  
Hauptlied: 222 oder 519  
Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)  
Predigttext: Mal 3,1-4

### Sonntag, 7. Februar 1999 Sexagesimä (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün  
Eingangsglied: 295  
Introitus: Ps 44,2+3a.4.27  
(Ps 119,105.114.116-117)  
Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a  
Epistel: Hebr 4,12-13  
Hallelujavers: Ps 44,9  
Hauptlied: 196 oder 280  
Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)  
Predigttext: Mk 4,26-29  
Kindergottesdienst: Mt 28,16-20  
Berg der Sendung

### Sonntag, 14. Februar 1999 Estomihi (Quinquagesimä) (1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün  
Eingangsglied: 275,1-4.7  
Introitus: Ps 31,2-6 (Ps 31,2.3b.4.8-9)  
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24  
Epistel: 1. Kor 13,1-13  
Hallelujavers: Ps 100,2  
Hauptlied: 413 oder 384  
Evangelium: Mk 8,31-38  
Predigttext: Lk 10,38-42  
Kindergottesdienst: Mt 18,1-5  
Jesus rief ein Kind zu sich

## Passionszeit

### Sonntag, 21. Februar 1999 Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
Eingangsglied: 168  
Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15  
Lesung aus dem AT: 1. Mose 3,1-19 (20-24)  
Epistel: Hebr 4,14-16  
Hauptlied: 362 oder 347  
Evangelium: Mt 4,1-11  
Predigttext: 1. Mose 3,1-19 (20-24)  
Kindergottesdienst: Mt 19,13-15  
Da wurden Kinder zu ihm gebracht

### Sonntag, 28. Februar 1999 Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
Eingangsglied: 155  
Introitus: Ps 10,1-2.12.17  
(Ps 10,3-4.12.18)  
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7  
Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)  
Hauptlied: 366  
Evangelium: Mk 12,1-12  
Predigttext: Mt 12,38-42  
Kindergottesdienst: Mt 21,12-17  
Die Kinder schrien:  
"Hosianna dem Sohne Davids."

### Sonntag, 7. März 1999 Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
Eingangsglied: 276  
Introitus: Ps 34,16.19+20.23  
(Ps 34,16.18-20.23)  
Lesung aus dem AT: 1. Kön 19,1-8 (9-13a)  
Epistel: Eph 5,1-8a  
Hauptlied: 82 [1.2.4.6-8] oder 96  
Evangelium: Lk 9,57-62  
Predigttext: Mk 12,41-44  
Kindergottesdienst: Mt 26,31-35  
Und wenn ich mit dir sterben müßte

### Sonntag, 14. März 1999 Lätäre (4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
Eingangsglied: 282,1.2.5.6  
Introitus: Ps 122,1+2.6+7  
(Ps 84,6-8.12)  
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10  
Epistel: 2. Kor 1,3-7  
Hauptlied: 396, [1-4.6] oder 98  
Evangelium: Joh 12,20-26  
Predigttext: Joh 6,55-65  
Kindergottesdienst: Mt 26,36-46  
Könnt ihr nicht eine Stunde mit mir wachen?

### Sonntag, 21. März 1999 Judika (5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett  
Eingangsglied: 97  
Introitus: Ps 43,1-5 (Ps 43,1-4a)  
Lesung aus dem AT: 1. Mose 22,1-13  
Epistel: Hebr 5,7-9  
Hauptlied: 76  
Evangelium: Mk 10,35-45  
Predigttext: 1. Mose 22,1-13  
Kindergottesdienst: Mt 26,47-56  
Da verließen ihn alle Jünger

## Karwoche

**Sonntag, 28. März 1999**  
**Palmsonntag (Palmarum)**  
**(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangsglied: 314  
 Introitus: Ps 22,2-4.20.22a.24a  
 (Ps 69,17-19.30-31-33)  
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9  
 Epistel: Phil 2,5-11  
 Hauptlied: 87  
 Evangelium: Joh 12,12-19  
 Predigttext: Mk 14,3-9  
 Kindergottesdienst: Mt 26,57-58.69-75  
 Ich kenne den Menschen nicht

**Montag, 29. März 1999**

Liturgische Farbe: violett  
 Introitus: Ps 6  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3,1-24a  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,30-35  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,36-46

**Dienstag, 30. März 1999**

Liturgische Farbe: violett  
 Introitus: Ps 32  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12,1.3. 7.8.12-14.26-27  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,47-56  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,57-68

**Mittwoch, 31. März 1999**

Liturgische Farbe: violett  
 Introitus: Ps 38  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11,1-9  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,69-75  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 27,1-2.11-26

**Donnerstag, 1. April 1999**  
**Gründonnerstag**  
**(Tag der Einsetzung des heiligen**  
**Abendmahls)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 95  
 Introitus: Ps 111,4-9\* (Ps 111,1-2.4-6.9)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12,1.3-4.6-7.11-14  
 Epistel: 1. Kor 11,23-26  
 Hauptlied: 223  
 Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)  
 Predigttext: Mk 14,17-26

oder

Introitus: Ps 51  
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,17-25  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 26,26-29

**Freitag, 2. April 1999**  
**Karfreitag**  
**(Tag der Kreuzigung des Herrn)**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz  
 Eingangsglied: 556  
 Introitus: Ps 22,2.8-9.18-20  
 (Ps 22,2-5.12.20)  
 Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12  
 Epistel: 2. Kor 5, (14b-18) 19-21  
 Hauptlied: 83 [1-4] oder 92  
 Evangelium: Joh 19,16-30  
 Predigttext: Lk 23,33-49  
 Kindergottesdienst: Mt 27,31-56 (57-61)  
 Und es waren viele Frauen da

**Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu**

Introitus: Ps 102  
 Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 27,27-44  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 27,45-56

**Samstag, 3. April 1999**  
**Karsamstag (Tag der Grabesruhe)**

Introitus: Ps 130  
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10  
 1. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 27,57-61  
 2. Lesung aus der  
 Passionsgeschichte: Mt 27,62-66

**Osterfest und österliche Freudenzeit****Sonntag, 4. April 1999**  
**Tag der Auferstehung des Herrn**

**In der Osternacht**  
(nach dem Vorentwurf der EA)

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 111,1-5  
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24  
 Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19  
 Epistel: Kol 3,1-4 oder Röm 6,3-11  
 Hallelujavers: (Lk 24,6.34 3x)  
 Hauptlied: 99  
 Evangelium: Mt 28,1-10  
 Predigttext: Jes 26,13-14 (15-18) 19

Für die Feier der Osternacht finden sich eigene  
 Entwürfe in den Heften "Passion und Ostern" '92,  
 '93 und '94, die von der Beratungs- und Studienstelle  
 für den Gottesdienst herausgegeben worden sind.

**Ostersonntag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 106  
 Introitus: Ps 118 i.A. (Ps 118,15.17.22-24)  
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2,1-2.6-8a  
 Epistel: 1. Kor 15,1-11  
 Hallelujavers: Ps 118,24 - 1. Kor 5,7  
 (Ps 118,24 - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 101 [1-4.6] oder 106  
 Evangelium: Mk 16,1-8  
 Predigttext: Mt 28,1-10  
 Kindergottesdienst: Mt 28,1-10  
 Geht eilends hin und sagt  
 es seinen Jüngern!

**Montag, 5. April 1999**  
**Ostersonntag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 114,1-3.10  
 Introitus: Ps 105,1a.3.40b.43  
 (Ps 118,15.17.22-24)  
 Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9  
 Epistel: 1. Kor 15,12-20  
 Hallelujavers: Ps 118,24 - 1. Kor 5,7  
 (Ps 118,24 - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 101 [1-4.6] oder 105 [1-3.16-17]  
 Evangelium: Lk 24,13-35  
 Predigttext: Lk 24,36-45

**Sonntag, 11. April 1999**  
**Quasimodogeniti**  
**(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 116  
 Introitus: Ps 116,1.9.12-13  
 (Ps 116,3.8-9.13)  
 Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31  
 Epistel: 1. Petr 1,3-9  
 Hallelujavers: Ps 118,24 - 1. Kor 5,7  
 (Ps 126,3 - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 102  
 Evangelium: Joh 20,19-29  
 Predigttext: Joh 21,1-14  
 Kindergottesdienst: Mt 5,1-3. (4-9) und 13,31f  
 Denn ihrer ist das Himmelreich

**Sonntag, 18. April 1999**  
**Miserikordias Domini**  
**(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 107  
 Introitus: Ps 33,1-4.5b-6 (Ps 23)  
 Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31  
 Epistel: 1. Petr 2,21b-25  
 Hallelujavers: Ps 105,1 - Joh 10,14  
 (Ps 100,3 bzw. 95,7- Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 274  
 Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)  
 Predigttext: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31  
 Kindergottesdienst: Mt 5,4.7 und 18,10-14  
 Denn sie sollen getröstet werden

**Sonntag, 25. April 1999**  
**Jubilate**  
**(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 560  
 Introitus: Ps 66,1-3.5.7a.8  
 (Ps 66,1-2.5.7-9)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a  
 Epistel: 1. Joh 5,1-4  
 Hallelujavers: Ps 111,9 - Lk 24,46  
 (Ps 97,10ab - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 108  
 Evangelium: Joh 15,1-8  
 Predigttext: Joh 16,16 (17-19) 20-23a  
 Kindergottesdienst: Mt 5,5.8  
 Denn sie werden das  
 Erdreich besitzen

# Kollektenplan für 1999

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	6. 12. 1998	2. S. im Advent	amnesty international 80 %, Aktion Sühnezeichen 10 %, Menschenrechtsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 10 %
2	13. 12. 1998	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
3	20. 12. 1998	4. S. im Advent	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
4	24. 12. 1998	Heiligabend	Brot für die Welt
5	25. 12. 1998	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6	26. 12. 1998	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	27. 12. 1998	S. nach dem Christfest	Wahlkollekte 1
8	31. 12. 1998	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission 80 %, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 20 %
9	1. 1. 1999	Neujahr	Wahlkollekte 2
10	3. 1. 1999	S. n. Neujahr	Aufgaben im Bereich der EKU
11	6. 1. 1999	Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	10. 1. 1999	1. S. n. Epiphania	Bahnhofsmision 60 %, Seemannsmision 40 %
13	17. 1. 1999	2. S. n. Epiphania	Königsberger Diakonissenmutterhaus 50 %, Graf-Recke-Stiftung 50 %
14	24. 1. 1999	Letzter S. n. Epiphania	<b>Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten 80 %</b> , VDK 20 %
15	31. 1. 1999	Septuagesimae	Ev. Bibelwerk im Rheinland
16	7. 2. 1999	Sexagesimae	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
17	14. 2. 1999	Estomihi	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
18	21. 2. 1999	Invokavit	Wahlkollekte 3
19	28. 2. 1999	Reminiscere	Ev. Kinder- und Jugendheim Schmiedel 25 %, Ev. Jugendhilfe Oberhausen 25 %, Ein Zuhause für Mädchen Aachen 25 %, Ev. Kinderheim Neuwied-Oberbieber 25 %
20	7. 3. 1999	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
21	14. 3. 1999	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22	21. 3. 1999	Judika	Wahlkollekte 4
23	28. 3. 1999	Palmarum	Förderung von Einrichtungen für gerontopsychiatrische und psychiatrische Betreuung: Stephanuswerk Wetzlar e.V. 50 %, Diakonisches Werk der EKIR 50 %

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
24	1. 4. 1999	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	2. 4. 1999	Karfreitag	kreuznacher diakonie 50 %, Diakoniewerk Kaiserswerth 50 %
26	4. 4. 1999	1. Ostertag	Brot für die Welt
27	5. 4. 1999	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
28	11. 4. 1999	Quasimodogeniti	Diakonische Jugendhilfe; Ev. Kinder- und Jugendheim Veldenz, Ambulante Jugendhilfe Ratingen, Jugendhilfeverbund Neunkirchen/Saar je 1/3
29	18. 4. 1999	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	25. 4. 1999	Jubilate	Wahlkollekte 5
31	2. 5. 1999	Kantate	Förderung der Kirchenmusik 60 %, Förderung der Studentengemeinden 30 %, Förderung der Theologiestudenten 10 %
32	9. 5. 1999	Rogate	Vereinte Ev. Mission
33	13. 5. 1999	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34	16. 5. 1999	Exaudi	Hilfe für Gefährdete 40 %, Hilfe für Menschen, die wohnungs- und arbeitslos sind 25 %, JVA-Seelsorge 20 %, Blaues Kreuz 15 %
35	23. 5. 1999	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
36	24. 5. 1999	2. Pfingsttag	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
37	30. 5. 1999	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38	6. 6. 1999	1. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
39	13. 6. 1999	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
40	20. 6. 1999	3. S. n. Trinitatis	<b>Für den Kirchentag</b>
41	27. 6. 1999	4. S. n. Trinitatis	Stiftung Hephata 50 %, Stiftung Tannenhof 50 %
42	4. 7. 1999	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
43	11. 7. 1999	6. S. n. Trinitatis	Kirchlich-diakonischer Aufbau in den östlichen Gliedkirchen der EKU
44	18. 7. 1999	7. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
45	25. 7. 1999	8. S. n. Trinitatis	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
46	1. 8. 1999	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47	8. 8. 1999	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
48	15. 8. 1999	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
49	22. 8. 1999	12. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
50	29. 8. 1999	13. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
51	5. 9. 1999	14. S. n. Trinitatis	Bergische Diakonie Aprath 50 %, Frauenhilfsdiakonieschwesterschaft 50 %
52	12. 9. 1999	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
53	19. 9. 1999	16. S. n. Trinitatis	Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
54	26. 9. 1999	17. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der EKIR
55	3. 10. 1999	Erntedankfest (18. S. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
56	10. 10. 1999	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
57	17. 10. 1999	20. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
58	24. 10. 1999	21. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
59	31. 10. 1999	Reformationstag (22. S. n. Trinitatis)	Gustav-Adolf-Werk
60	7. 11. 1999	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Hilfe für alte Menschen
61	14. 11. 1999	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Centre Européen, Fortbildungs- und Begegnungszentrum Paris 50 % Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer 50 %
62	17. 11. 1999	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63	21. 11. 1999	Letzter S. d. Kirchenjahres	Theodor-Fliedner-Werk 80 %, Behindertenseelsorge 20 %
64	28. 11. 1999	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, daß sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muß durch Presbyteriumsbeschluß erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, daß die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

#### **Auswahlliste für die Wahlkollekten 1999:**

##### **I. Für die ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

1. Kindererziehungsprogramm von Diaconia Agapes, Albanien
2. Diakonische Arbeit mit Kindern und alten Menschen, Portugal
3. Diakonisches Studien- und Ausbildungsprogramm, Tschechien
4. Christliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der christlichen Minderheiten, Türkei
5. Diakonische Stadtteilarbeit mit Wohnungslosen in Buenos Aires, Argentinien
6. Studienprogramm und praktische Hilfen von und für Theologinnen, Korea
7. Unterstützung des Flüchtlingshilfswerks CIMADE, Frankreich
8. Friedensarbeit in Haiti
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

##### **II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)**

1. Berufliche Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen, Brasilien
2. Bau und Einrichtung eines landwirtschaftlichen Ausbildungszentrums, Senegal
3. Entwicklungsprogramm, Sierra Leone
4. Entwicklungsprogramm mit Küstenfishern, Indien

##### **III. Für die Weltmission (3 Sonntage)**

1. Basisprojekte der ELCRN-Namibia
2. Literaturarbeit Indonesien
3. Krankenpflegeschule in Goma
4. Christlich-Protestantische Kirche auf Nias, Indonesien
5. Arbeit unter Schülern in Tansania
6. Missions- und Diakoniearbeit in Polimo

##### **IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)**

1. Birma, Bibeln in den Lokalsprachen
2. Ukraine, Bibeln für Schüler und Studenten
3. Elfenbeinküste, Kinder lernen lesen mit der Bibel
4. Kolumbien, Bibeln im sozialen Brennpunkt



**Sonntag, 2. Mai 1999****Kantate  
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 577  
 Introitus: Ps 98,1-5 (Ps 98,1-4)  
 Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6  
 Epistel: Kol 3,12-17  
 Hallelujavers: Ps 118,16 - Röm 6,9  
 (Ps 66,1.2 - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 243 oder 341 [1.5-7.(8-9)]  
 Evangelium: Mt 11,25-30  
 Predigttext: Mt 21,14-17 (18-22)  
 Kindergottesdienst: Mt 5,9  
 Denn sie werden Kinder  
 Gottes heißen

**Sonntag, 9. Mai 1999****Rogate  
(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 162  
 Introitus: Ps 66,1-2.16-17.19-20  
 (Ps 95,1-2.6-7)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32,7-14  
 Epistel: 1. Tim 2,1-6a  
 Hallelujavers: Ps 107,6a.8 + Joh 16,28  
 (Ps 66,20 - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 133 [1.5-8.13] oder 344  
 Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33  
 Predigttext: Lk 11,5-13  
 Kindergottesdienst: Mt 5,6 und 6,9-13  
 Denn sie sollen satt werden

**Donnerstag, 13. Mai 1999****Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 119  
 Introitus: Ps 47,2+3.6+7 (Ps 47,2.6.8-9)  
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8,22-24.26-28  
 Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11  
 Hallelujavers: Ps 47,6 - 1.Petr 3,22  
 (Ps 110,1 - Ps 118,16)  
 Hauptlied: 121  
 Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53  
 Predigttext: 1. Kön 8,22-24.26-28  
 Mt 14,22-33  
 Kindergottesdienst: Mt 14,22-33  
 Gehalten in der Angst  
 - Der sinkende Petrus

**Sonntag, 16. Mai 1999****Exaudi  
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 136,1-3.7  
 Introitus: Ps 27,1.7.8.9b (Ps 27.1.7-9b)  
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34  
 Epistel: Eph 3,14-21  
 Hallelujavers: Ps 47,9 - Joh 16,22  
 (Ps 47,9 - Lk 24,6.34)  
 Hauptlied: 128  
 Evangelium: Joh 15,26-16,4  
 Predigttext: Joh 7,37-39  
 Kindergottesdienst: Mt 14,22-33  
 Gehalten in der Angst  
 - Der sinkende Petrus

**Pfingstfest und Trinitatis****Sonntag, 23. Mai 1999****Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes  
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 135  
 Introitus: Ps 118,24-28  
 (Ps 118,24-26a.27.29)  
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25  
 Epistel: Apg 2,1-18  
 Hallelujavers: Ps 104,30  
 Hauptlied: 125  
 Evangelium: Joh 14,23-27  
 Predigttext: Joh 16,5-15  
 Kindergottesdienst: Mt 8,23-27  
 Aufstand gegen die Angst  
 - Die Stillung des Sturms

**Montag, 24. Mai 1999****Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 130,1-3  
 Introitus: Ps 118,24-28  
 (Ps 118,24-26a.27.29)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11,1-9  
 Epistel: 1. Kor 12,4-11  
 Hallelujavers: Ps 104,30  
 Hauptlied: 125 oder 129  
 Evangelium: Mt 16,13-19  
 Predigttext: 1. Mose 11,1-9

**Sonntag, 30. Mai 1999****Trinitatis**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 140  
 Introitus: Ps 145, 1.3.10.13  
 (Ps 145.1.3-4.13a)  
 Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13  
 Epistel: Röm 11,(32)33-36  
 Hallelujavers: Ps 150,2  
 Hauptlied: 126 oder 139  
 Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)  
 Predigttext: Jes 6,1-13  
 Kindergottesdienst: Mt 11,28-30  
 Getragen trotz aller Angst

**Nach Trinitatis****Sonntag, 6. Juni 1999****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 131  
 Introitus: Ps 132+3a.4.6  
 (Ps 119,151.153-154.174-175)  
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6,4-9  
 Epistel: 1. Joh 4,16b-21  
 Hallelujavers: Ps 138,4  
 (Ps 119,144)  
 Hauptlied: 124  
 Evangelium: Lk 16,19-31  
 Predigttext: Joh 5,39-47  
 Kindergottesdienst: 2. Mose 3+4 i.A.; 5,1  
 Ein Fest in der Wüste?

**Sonntag, 13. Juni 1999****2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 165,1.2.4.8  
 Introitus: Ps 18,2-3.7.19b.20 (Ps 36,6-10)  
 Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)  
 Epistel: Eph 2,17-22  
 Hallelujavers: Ps 18,2.3a (Ps 18,2)  
 Hauptlied: 250 oder 363 [1.2.6.7]  
 Evangelium: Lk 14,(15)16-24  
 Predigttext: Mt 22,1-14  
 Kindergottesdienst: 2. Mose 14+15 i.A.  
 Das Fest der Errettung

**Sonntag, 20. Juni 1999****3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 440  
 Introitus: 25,1+2a.6+7.11.16.18  
 (Ps 103,8.10-13)  
 Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32  
 Epistel: 1. Tim 1,12-17  
 Hallelujavers: Ps 19,2 (Ps 103,8)  
 Hauptlied: 232 oder 353 [1-4.8]  
 Evangelium: Lk 15,1-7 (8-10)  
 Predigttext: Lk 15,1-3.11b-32  
 Kindergottesdienst: 2. Mose 24,12-18;  
 31,18-32,14  
 Das falsche Fest

**Donnerstag, 24. Juni 1999****Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 312  
 Introitus: Ps 92,2+3.5+6 (Ps 92,2-3.5.9)  
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8  
 Epistel: Apg 19,1-7  
 Hallelujavers: Ps 112,1 (Ps 97,11)  
 Hauptlied: 141  
 Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80  
 Predigttext: Joh 3,22-30

**Sonntag, 27. Juni 1999****4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 449,1-3.8  
 Introitus: Ps 27,1.3a.4+5a.6b  
 (Ps 22-24a.25-27a)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50,15-21  
 Epistel: Röm 14,10-13  
 Hallelujavers: Ps 42,12b (Ps 92,2)  
 Hauptlied: 428 oder 495 [1-5]  
 Evangelium: Lk 6,36-42  
 Predigttext: 1. Mose 50,15-21  
 Kindergottesdienst: 5. Mose 26,1-11  
 Das Fest im gelobten Land

**Dienstag, 29. Juni 1999****Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am folgenden Sonntag  
 gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 137,1.2.7.9  
 Introitus: Ps 89,2.6-8 (Ps 22,23.28-29.32)  
 Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21  
 Epistel: Eph 2,19-22  
 Hallelujavers: Ps 33,1  
 Hauptlied: 154 oder 250  
 Evangelium: Mt 16,13-19  
 Predigttext: Jer 16,16-21

**Sonntag, 4. Juli 1999****5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 159  
 Introitus: Ps 27,7-10 (Ps 73,23-26.28)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12,1-4a  
 Epistel: 1. Kor 1,18-25  
 Hallelujavers: Ps 84,12 (Ps 98,2)  
 Hauptlied: 245 oder 241 [1-4.8]  
 Evangelium: Lk 5,1-11  
 Predigttext: Joh 1,35-42  
 Kindergottesdienst: Mt 13,33  
 Du kannst den Himmel nicht  
 sehen - und doch ist er mitten  
 unter uns!  
 Das Gleichnis vom Sauerteig

**Sonntag, 11. Juli 1999****6. Sonntag nach Trinitatis  
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 250,1.2.5  
 Introitus: Ps 28,1+2.6+7.8+9  
 (Ps 67,2-3.5-6.8)  
 Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7  
 Epistel: Röm 6,3-8(9-11)  
 Hallelujavers: Ps 16,11b (Ps 22,23)  
 Hauptlied: 200 [1.2.5.6]  
 Evangelium: Mt 28,16-20  
 Predigttext: 5. Mose 7,6-12  
 Kindergottesdienst: Mt 13,44-46  
 Plötzlich ist der Himmel da  
 - greif zu! Die Gleichnisse  
 vom Schatz und der Perle

**Sonntag, 18. Juli 1999****7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 454  
 Introitus: Ps 107,5-6.8 (Ps 107,5-6.8-9)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16,2-3.11-18  
 Epistel: Apg 2,41a.42-47  
 Hallelujavers: Ps 95,1 (Ps 113,3)  
 Hauptlied: 221 oder 326  
 Evangelium: Joh 6,1-15  
 Predigttext: Joh 6,30-35  
 Kindergottesdienst: Mt 20,1-16  
 Das ist ja himmlisch:  
 Du bekommst, was du brauchst!  
 Das Gleichnis von den Arbeitern  
 im Weinberg

**Sonntag, 25. Juli 1999****8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 182,1-6  
 Introitus: Ps 48,2+3a.9-11.15a  
 (Ps 48,2-3a.9.11a.15)  
 Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5  
 Epistel: Eph 5,8b-14  
 Hallelujavers: Ps 95,6 (Ps 115,1)  
 Hauptlied: 318 [1-5.8-9]  
 Evangelium: Mt 5,13-16  
 Predigttext: Jes 2,1-5  
 Kindergottesdienst: 2. Mose 1,8-21  
 Schifra und Pua

**Sonntag, 1. August 1999****9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 455  
 Introitus: Ps 54,3-4a.5-6.8-9a  
 (Ps 40,9.11-12)  
 Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10  
 Epistel: Phil 3,7-11(12-14)  
 Hallelujavers: Ps 98,1 (Ps 40,17)  
 Hauptlied: 497 [1.4-6.14]  
 Evangelium: Mt 25,14-30  
 Predigttext: Mt 7,24-27  
 Kindergottesdienst: Jos 2  
 Rahab

**Sonntag, 8. August 1999****10. Sonntag nach Trinitatis  
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Liturgische Farbe: grün (oder violett)  
 Eingangslied: 295  
 Introitus: Ps 55,2.5.17.19+20.23  
 (Ps 106,4.5a.6.47a.48a)  
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25,8-12  
 Epistel: Röm 11,25-32  
 Hallelujavers: Ps 66,1.2 (Ps 95,7)  
 Hauptlied: 138 oder 290  
 Evangelium: Lk 19,41-48  
 Predigttext: Joh 2,13-22  
 Kindergottesdienst: 1. Sam 18-20 i.A.  
 Jonatan

**Sonntag, 15. August 1999****11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 158  
 Introitus: Ps 68,2a.4.20+21.36  
 (Ps 113,2-3.5-7)  
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12,1-10.13-15a  
 Epistel: Eph 2,4-10  
 Hallelujavers: Ps 105,1  
 Hauptlied: 299  
 Evangelium: Lk 18,9-14  
 Predigttext: Mt 21,28-32  
 Kindergottesdienst: 1. Kön 18,1-16  
 Obadja

**Sonntag, 22. August 1999****12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 303,1.3.6.8  
 Introitus: Ps 71,1-5 (Ps 147,1.3.7.11)  
 Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24  
 Epistel: Apg 9,1-9(10-20)  
 Hallelujavers: Ps 34,2  
 Hauptlied: 289  
 Evangelium: Mk 7,31-37  
 Predigttext: Jes 29,17-24  
 Kindergottesdienst: Jer 38,1-13; (39,15-18)  
 Ebed-Melech

**Sonntag, 29. August 1999****13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 659  
 Introitus: Ps 73,23-26.28 oder  
 Ps 4,2.10.12.19b.20a.21.22a.23a  
 (Ps 119,145.147.151.156a.159b)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4,1-16a  
 Epistel: 1. Joh 4,7-12  
 Hallelujavers: Ps 113,1.2  
 Hauptlied: 343  
 Evangelium: Lk 10,25-37  
 Predigttext: Mk 3,31-35  
 Kindergottesdienst: Mt 3,13-17 mit Jes 43,1  
 Gott sagt Ja zu mir  
 Taufe - das Sakrament der  
 Annahme

**Sonntag, 5. September 1999****14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 302,1.2.8  
 Introitus: Ps 84,2-4.10-11  
 (Ps 146,1.5.7c-8)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28,10-19a  
 Epistel: Röm 8,(12-13)14-17  
 Hallelujavers: Ps 50,23 (Ps 103,13)  
 Hauptlied: 365 [1-5.8]  
 Evangelium: Lk 17,11-19  
 Predigttext: Mk 1,40-45  
 Kindergottesdienst: Mt 5,13 mit Röm 6,4.8  
 Bedrohte Erde  
 Taufe - das Sakrament  
 der Rettung

**Sonntag, 12. September 1999****15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 365,1-5  
 Introitus: Ps 86,1a.2b-5.11 (Ps 127,1-2)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2,4b-9(10-14)15  
 Epistel: 1. Petr 5,5c-11  
 Hallelujavers: Ps 90,1.2b (Ps 34,9)  
 Hauptlied: 345 oder 369 [1.2.4(5)6.7]  
 Evangelium: Mt 6,25-34  
 Predigttext: Lk 18,28-30  
 Kindergottesdienst: Mt 5,14-19 mit Joh 8,12  
 Licht für die Welt  
 Taufe - das Sakrament  
 der Nachfolge

**Sonntag, 19. September 1999****16. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 194  
 Introitus: Ps 86,3.5.12-13.15-16  
 (Ps 68,5a.5c-6.20-21.36)  
 Lesung aus dem AT: Kglg 3,22-26.31-32  
 Epistel: 2. Tim 1,7-10  
 Hallelujavers: Ps 111,9  
 Hauptlied: 113 [1.3-5.8] oder 364  
 Evangelium: Joh 11,1(2)3.17-27(41-45)  
 Predigttext: Kglg 3,22-26.31-32  
 Kindergottesdienst: Mt 13,1-8  
 Hände, die säen

**Sonntag, 26. September 1999****17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 323  
 Introitus: Ps 18,2-3a.15-17  
 (Ps 25,1-2a.8.10.14-15)  
 Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6  
 Epistel: Röm 10,9-17(18)  
 Hallelujavers: Ps 115,11 (Ps 89,2)  
 Hauptlied: 346  
 Evangelium: Mt 15,21-28  
 Predigttext: Mk 9,17-27  
 Kindergottesdienst: Mt 7,7-8 (9-11)  
 Hände, die bitten

**Mittwoch, 29. September 1999****Michaelis**

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am  
 vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 142  
 Introitus: Ps 103,1-2.20-22 (Ps 103,19-22)  
 Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15  
 Epistel: Offb 12,7-12a(12b)  
 Hallelujavers: Ps 148,2  
 Hauptlied: 143  
 Evangelium: Lk 10,17-20  
 Predigttext: Jos 5,13-15

**Sonntag, 3. Oktober 1999****Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 18. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 304  
 Introitus: Ps 104,24.27-30  
 (Ps 104,24.27-28.30.33)  
 Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12  
 Epistel: 2. Kor 9,6-15  
 Hallelujavers: Ps 147,1  
 Hauptlied: 324 [1-4(5-6)7-8.12-13]  
 oder 502  
 Evangelium: Lk 12,(13-14)15-21  
 Predigttext: Jes 58,7-12  
 Kindergottesdienst: Mt 6,26-34  
 Hände, die empfangen

oder

**18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 356  
 Introitus: Ps 122,1-3.6-9 oder Ps 123,1-3a  
 (Ps 122,2-3.7-9)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 20,1-17  
 Epistel: Röm 14,17-19  
 Hallelujavers: Ps 135,3 (Ps 25,14)  
 Hauptlied: 397 oder 494 [1.2.4.5]  
 Evangelium: Mk 12,28-34  
 Predigttext: Mk 10,17-27  
 Kindergottesdienst: Mt 6,26-34  
 Hände, die empfangen

**Sonntag, 10. Oktober 1999****19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 327  
 Introitus: Ps 78,2-5a.7  
 (Ps 32,1-2.5.7)  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34,4-10  
 Epistel: Eph 4,22-32  
 Hallelujavers: Ps 138,8b  
 Hauptlied: 320  
 Evangelium: Mk 2,1-12  
 Predigttext: Mk 1,32-39  
 Kindergottesdienst: Mt 25,35+36  
 Hände, die teilen

**Sonntag, 17. Oktober 1999****20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 390  
 Introitus: Ps 119,97.102-103.111.114  
 (Ps 19,8-9)  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8,18-22  
 Epistel: 1. Thess 4,1-8  
 Hallelujavers: Ps 119,33  
 Hauptlied: 295  
 Evangelium: Mk 10,2-9 (10-16)  
 Predigttext: 1. Mose 8,18-22  
 Kindergottesdienst: Jona 1-2  
 Jonas Flucht und  
 Rückkehr - der Fisch

**Sonntag, 24. Oktober 1999****21. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 413  
 Introitus: Ps 18,20.28.36  
 (Ps 19,10.12-13.15)  
 Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14  
 Epistel: Eph 6,10-17  
 Hallelujavers: Ps 101,1  
 Hauptlied: 273 oder 377  
 Evangelium: Mt 5,38-48  
 Predigttext: Mt 10,34-39  
 Kindergottesdienst: Jona 3,1-10  
 Jonas Predigt in Ninive  
 und ihre Folgen - die Stadt

**Sonntag, 31. Oktober 1999****Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 362  
 Introitus: Ps 46,2-6 (Ps 46,2-3.5.8)  
 Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12  
 Epistel: Röm 3,21-28  
 Hallelujavers: Ps 84,12  
 Hauptlied: 341 [1-(2-4)5-7(8.9)] oder  
 351 [1-4.7.12.13]  
 Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)  
 Predigttext: Mt 10,26b-33  
 Kindergottesdienst: Jona 3,10-4,11  
 Jonas Zorn über Gottes  
 Güte - die Rhizinusstaude

oder

**22. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 389  
 Introitus: Ps 130,3-8 (Ps 143,1-2.8.10)  
 Lesung aus dem AT: Mi 6,6-8  
 Epistel: Phil 1,3-11  
 Hallelujavers: Ps 147,3  
 Hauptlied: 404 [1-4.7-8]  
 Evangelium: Mt 18,21-35  
 Predigttext: Mt 18,15-20  
 Kindergottesdienst: Jona 3,10-4,11  
 Jonas Zorn über Gottes  
 Güte die Rhizinusstaude

**Ende des Kirchenjahres****Sonntag, 7. November 1999****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 246  
 Introitus: Ps 85,2-3.5-6.8  
 (Ps 90,1-3.13-14)  
 Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6  
 Epistel: Röm 14,7-9  
 Hallelujavers: Ps 103,13 (Ps 75,2)  
 Hauptlied: 152 oder 518  
 Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)  
 Predigttext: Lk 11,14-23  
 Kindergottesdienst: 2. Mose 20,1-3  
 Gott gibt gute Worte zum Leben

**Sonntag, 14. November 1999****Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 450  
 Introitus: Ps 143,1+2.6.8a (Ps 50,1-4.6)  
 Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7  
 Epistel: Röm 8,18-23(24-25)  
 Hallelujavers: Ps 50,6  
 Hauptlied: 149 [1.5-7]  
 Evangelium: Mt 25,31-46  
 Predigttext: Lk 16,1-8 (9)  
 Kindergottesdienst: 3. Mose 19,18  
 Gottes gute Worte  
 führen zum Nächsten

**Mittwoch, 17. November 1999****Buß- und Bettag**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 655  
 Introitus: Ps 130,1-8 (Ps 130,1-5.7b)  
 Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17  
 Epistel: Röm 2,1-11  
 Hauptlied: 144 oder 146  
 Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9  
 Predigttext: Mt 12,33-35 (36-37)  
 Kindergottesdienst: Röm 14,8+9  
 Was ist, wenn ich tot bin?

**Sonntag, 21. November 1999****Letzter Sonntag des Kirchenjahres  
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 633  
 Introitus: Ps 50,1-4 (Ps 126,1-2.5-6)  
 Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25  
 Epistel: Offb 21,1-7  
 Hallelujavers: Ps 44,9 (Ps 16,11)  
 Hauptlied: 147  
 Evangelium: Mt 25,1-13  
 Predigttext: Lk 12,42-48  
 Kindergottesdienst: Mt 5,43-48; Spr 15,21  
 Gottes gute Worte  
 führen zum Frieden

**Besondere Tage und Anlässe****Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß  
 Eingangslied: 154  
 Introitus: Ps 126,1-3 (Ps 126,1+2.5+6)  
 Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3  
 Epistel: 1. Kor 15,35-38.42-44a  
 (Ps 17,15)  
 Hauptlied: 370[1.4.8-12]  
 Evangelium: Joh 5,24-29  
 Predigttext: Dan 12,1b-3

**Konfirmation**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 204  
 Introitus: Ps 43,3+4  
 (Ps 119,89-90a.105.114.116.160)  
 Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8  
 Epistel: 1. Tim 6,12-16  
 Hallelujavers: (Ps 115,12a-13a)  
 Hauptlied: 210 oder 204  
 Evangelium: Mt 7,13-16a  
 Predigttext: Joh 6,66-69

**Gedenktag der Kirchweihe**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 166,1-3.6  
 Introitus: Ps 84,2-5.11-13  
 (Ps 84,2-5.10-11a)  
 Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2  
 Epistel: Offb 21,1-5a  
 Hallelujavers: Ps 138,2 (Ps 26,8)  
 Hauptlied: 250 oder 264  
 Evangelium: Lk 19,1-10  
 Predigttext: Mk 4,30-32

Die *Introitus-Psalmen* folgen der Agende I der EKU. Für Gemeinden, die sich entschlossen haben, den Vorentwurf der Erneuerten Agende zu erproben, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. - Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

*Lesungen und Predigttexte* entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *Halleluja-Verse* folgen der Agende I der EKU. In Klammern sind die Hallelujaverse der Erneuerten Agende mitgeteilt.

Die *umfassende Perikopenrevision* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten "Motivwechsel" zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindefeldarbeiter, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1998/99 sollen die Texte der Reihe III der Predigt zugrunde liegen.

Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die *alten Lesungen* der Epistel am Karfreitag (Jes 52,13 bis 53,12) und am Ostersonntag (1. Kor 5,7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die *Hauptlieder* ("Lieder zum Sonn- oder Feiertag") entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück. Die Nummern der Lieder beziehen sich auf das neue Evangelische Gesangbuch, das am 1. Advent 1996 eingeführt wurde.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten "Plan für den Kindergottesdienst 1998/2000" erhalten Sie beim Landespfarramt für Kindergottesdienst Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 66 93 56; Fax (0211) 67 61 34.

- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### III. Schlußbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### § 1

##### Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, insbesondere inhaltliche Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

#### § 2

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Hochschulrat einen Prüfungsausschuß. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle im Zusammenhang mit der Durchführung entstehenden Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Hochschulrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ein Mitglied aus der Gruppe der Assistentinnen und Assistenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Assistentinnen und Assistenten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß wird in Verbindung mit dem Studiausschuß darauf hinwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 nötig ist, ausgewiesen wird.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus den Prüfungsfächern übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Hochschulrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Studienreform. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Hochschulrat.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Entscheidung über Widersprüche und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 4 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 3

##### Prüfende, Beisitzende

Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz bestellt werden, die oder der eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit im Bereich des Grundstudiums ausgeübt hat.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzerr darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende theologische Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

#### § 4

##### Fächer der Prüfung

(1) Als Prüfungsfächer der Zwischenprüfung kommen grundsätzlich alle an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gelehrt Hauptfächer in Frage:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Missions- und Religionswissenschaft

Die zulässigen Fächer-Kombinationen werden durch § 9 Abs. 5 geregelt.

#### § 5

##### Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters oder in der diesem vorangehenden vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

### § 6

#### Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
  3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
  4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat,
  5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
  6. in allen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gelehrten Hauptfächern (vgl. § 4 Abs. 2) Lehrveranstaltungen besucht hat, die zum Erwerb von Grundwissen führen, darunter
    - a) Proseminare in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte und
    - b) ein weiteres Proseminar aus einem der übrigen Fächer.
    - c) Die übrigen beiden Hauptfächer müssen durch Teilnahme nachweise aus mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen abgedeckt sein.
  7. Zu mindestens zwei Proseminaren müssen schriftliche Hausarbeiten nachgewiesen werden, die mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Eine dieser Arbeiten muß im Fach Altes oder Neues Testament, *die andere im Fach Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions- und Religionswissenschaft geschrieben sein. Eine dieser Arbeiten muß innerhalb einer Frist bis zu sechs Wochen geschrieben sein.*
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
  3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
  5. eine Erklärung darüber,
    - a) in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll (vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 1),
    - b) in welchem Fach neben dem Fach Kirchengeschichte eine mündliche Prüfung gewünscht wird,
    - c) welche Lehrveranstaltung(en) dabei nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 berücksichtigt werden soll(en), und
    - d) ob in Verbindung mit der Zwischenprüfung eine Bibelkunde-Prüfung abgelegt werden soll.
  6. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörenden).

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal eingeschrieben gewesen sein.

### § 7

#### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
  3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling möglichst bald, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, den Beschluß über die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

### § 8

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 9

#### Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfaßt Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen der in § 4 genannten Fächer. Gegenstand der Prüfungsleistungen

sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6.

(3) Die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als für die Zwischenprüfung relevant auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen eines Semesters abgeschlossen sein, *eine mündliche Prüfung oder ggf. die Bibelkundeprüfung kann vorgezogen werden.*

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur im Alten oder Neuen Testament, die die Übersetzung eines Textes mit einschließt. Wenn in einem dieser beiden Fächer keine mit mindestens ausreichend benotete Proseminararbeit vorgelegt wurde, muß die Klausur in diesem Fach geschrieben werden,
2. zwei mündliche Prüfungen (in Kirchengeschichte und einem weiteren Hauptfach nach § 4), die möglichst im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt werden.
3. In Verbindung mit der Zwischenprüfung kann auf Wunsch des Prüflings eine Bibelkunde-Prüfung gemäß der an der Hochschule geltenden Ordnung abgelegt werden.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 10

##### Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Prüfling werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. *Behinderten Prüflingen kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag verlängert werden.*

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

#### § 11

##### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn

der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich sein bzw. ihr Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 5 darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

#### § 12

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird den Prüfenden ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Sie wird von zwei Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Auf Wunsch der Prüferin / des Prüfers, der oder des Beisitzenden oder des Prüflings ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

(3) Die Note wird durch die Prüferin / den Prüfer im Benehmen mit der Beisitzerin / dem Beisitzer festgesetzt.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 13

##### Beratungsgespräch

(1) Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab.

(2) Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.

(3) In diesem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

#### § 14

##### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsversuch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### § 15

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Rektor oder bei der Rektorin zu stellen. Der Rektor oder die Rektorin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 17

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote sowie gegebenenfalls die Note der Bibelkunde-Prüfung enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

#### § 18

##### Aberkennung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann durch den Prüfungsausschuß aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. April 1998 mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1999

### Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 24989 Az. VI/14-2-3 Düsseldorf, 10. September 1998

- Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1999 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

### a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1998

Bei der Schätzung des Einnahme-Ist für das laufende Jahr 1998 ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

- Die Konjunktur hat sich seit der 2. Jahreshälfte 1997 deutlich verbessert. So gehen die Schätzungen für Deutschland für 1998 inzwischen von einem Wachstum des Brutto-Inland-Produktes (BIP) von ca. 4,1 % (Bundesregierung) bzw. 3,4 % (Wirtschaftsinstitute) aus.
- Die Inflationsrate liegt auf dem Stand von 1,2 % (Juni) und ist z. Zt. stabil.
- Die Zahl der Arbeitslosen liegt im Juli bei knapp 4,22 Millionen. Dies sind 220.000 Personen weniger als im Jahr 1997 und sogar 250.000 weniger als im Dezember 1997. Damit hat sich die Quote gegenüber dem 4. Quartal 1997 von 11,8 % auf 10,8 % verbessert, wobei die Verbesserung stark auf den Rückgang der Arbeitslosenzahlen in Ostdeutschland auf Grund von zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammen zurückzuführen ist. Die Zahl der Erwerbstätigen hat sich im Mai auf 33,92 Millionen erhöht. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies trotzdem noch eine Abnahme um 55.000 Stellen.
- Das Kirchensteueraufkommen ist bis einschließlich Mai leicht gegenüber dem Vorjahresergebnis angestiegen und hat mit dem Monat Juni einen Stand von + 2,40 % erreicht. Im Juli ist das Aufkommen bei den Finanzämtern auf einen Stand von + 3,48 % gestiegen. Dieser Wert dürfte sich aber im wesentlichen auf Grund der im Juni nachgezählten Gehälter und Vergütungen im öffentlichen Dienst ergeben haben, da die Zahlungen kumuliert für das 1. Halbjahr geflossen sind.
- Die Anzeichen sprechen dafür, daß die zweite Jahreshälfte den Trend der ersten halten wird. Da nach drei Jahren unterschiedlicher Entwicklung des BIP und des Steueraufkommens (BIP 1995 - 1997: + 5,3 %; Steueraufkommen 1995-1997: – 2,1 %) die Entwicklung seit diesem Jahr wieder parallel verläuft, ist auch mit einer Verbesserung des Steueraufkommens zu rechnen.
- Im Blick auf die Kirchensteuerschätzung hat die Steuerkommission der EKD in ihrer Sitzung am 25. Juni 1998 allerdings festgestellt, daß für die meisten westlichen Gliedkirchen zu erwarten ist, daß das Ergebnis von 1997 knapp erreicht wird, wobei einige Landeskirchen leicht darüber, einige darunter liegen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine gleichmäßige Steuerentwicklung innerhalb der Landeskirchen nicht mehr zu erwarten ist, was auch für die westlichen Gliedkirchen gilt. Die regionalen Besonderheiten werden immer mehr zum Tragen kommen.
- Für die Ev. Kirche im Rheinland bedeutet dies, daß angesichts der Kirchensteuerentwicklung des ersten Halbjahres das Ergebnis für 1998 nicht unter einem Zuwachs von + 2 % des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern gegenüber 1997 liegen dürfte. Dabei muß das Monatsergebnis des Juli aus den o.g. Gründen deutlich relativiert werden. Abzüglich der Finanzamtsgebühren, der Zahlungen für das Clearing-Verfahren und den Erstattungen errechnet sich damit für 1998 ein Verteilungsbetrag von ca.

1.100 Mio. DM. Demgegenüber gingen die Schätzungen im August 1997 für 1998 von einem Verteilungsbetrag von rund 1.034 Mio. DM (– 1 % gegenüber der Schätzung für 1997 von 1.046 Mio. DM) aus. Tatsächlich betrug das Aufkommen in Verteilungsbetrag 1997 jedoch 1.115 Mio. DM. In diesem Verteilungsbetrag sind enthalten rd. 11,4 Mio. DM aus der Korrektur der Clearing-Abrechnungen 1987 bis 1993 und rd. 15,5 Mio. DM aus der Clearing-Abrechnung 1992 und daraus resultierender Anpassung der Abschlagszahlungen 1993 bis 1996. Weiterhin wurden die für die Clearing-Abrechnung gebildeten Rückstellungen in Höhe von rd. 32,5 Mio. DM aufgelöst. Ohne Berücksichtigung dieser Beträge ergibt sich für 1997 ein Verteilungsbetrag von rd. 1.056 Mio. DM.

### b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1999

- Nach Ansicht der Bundesregierung wird das Bruttoinlandsprodukt 1999 nochmals um 4,4 % gegenüber 1998 wachsen. Die Schätzung der Wirtschaftsinstitute liegt dagegen mit einem Zuwachs von 3,9 % etwas niedriger.
- Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist nicht damit zu rechnen, daß sich die Arbeitslosenzahl in 1999 deutlich verbessern wird.
- Dasselbe gilt trotz der Konjunkturerwartungen für die Zahl der Erwerbstätigen.
- Trotz der günstigen Voraussagen für die wirtschaftliche Entwicklung in 1999 ist mit einer wesentlichen Veränderung des Kirchensteueraufkommens nicht zu rechnen. Dies ergibt sich zum einen aus den allgemein zu erwartenden niedrigen Tarifabschlüssen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Zum zweiten hat sich auch in 1998 bestätigt, daß die verbesserte Konjunktur den Arbeitsplatzabbau allenfalls etwas aufgehalten hat. Drittens muß die negative demographische Entwicklung der Kirchenmitglieder berücksichtigt werden. Und schließlich entwickelt sich das Kirchensteueraufkommen der Ev. Kirche im Rheinland im Vergleich aller Landeskirchen in 1998 äußerst positiv. Insgesamt dürfte deshalb die Wiederholung des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern von 1998 als positiv zu bewerten sein.
- Für die Berechnung des Verteilungsbetrages ist weiter zu berücksichtigen, daß das „Clearing-Verfahren“ ab 1999 verändert ist. Während im Jahr 1998 das Volumen der von der Ev. Kirche im Rheinland abzuführenden Beträge bei rd. 216,6 Mio. DM liegt, wird das Volumen im Jahr 1999 bei rd. 249,8 Mio. DM liegen.
- So rechnen wir 1999 nach Abzug der Finanzamtsgebühren, der Zahlungen in das Clearing-Verfahren und den Erstattungen mit einem Verteilungsbetrag für die Gemeinden und Kirchenkreise von rd. 1.067 Mio. DM.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des **Durchschnittsaufkommens** zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich auch örtlich eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

### c) Steuerreform

Die Steuerschätzung berücksichtigt nicht die finanziellen Folgen einer wie auch immer gearteten Steuerreform. Dabei ist davon auszugehen, daß angesichts der zeitlichen Möglichkeiten in 1999 allenfalls Entscheidungen für das Jahr 2000 fallen, die Auswirkungen auf die Höhe der Kirchensteuer haben.

## 2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 1999

Der Ständige Finanzausschuß hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 1998, mit Beschluß vom 10. September 1998 die für das Haushaltsjahr 1999 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

„Im Haushaltsjahr 1999 wird die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben, die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

1. Nach § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben in Höhe von 10,25 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
2. Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von 9,39 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
3. Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 73,90 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
4. Nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 94,42 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluß in ihrer Sitzung am 1. Oktober 1998 vor.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuß vorgelegen hat, würde der Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 271,63 DM liegen; der Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 256,47 DM.

Die Erhöhung der Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben von 9,5 % auf 10,25 % ist auf folgendem Hintergrund zu sehen:

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 26. Juni 1998 eine Neuordnung der Haushalte Teil A I. (landeskirchliche Aufgaben) und Teil A II. (Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben) beschlossen. Ziel ist es, möglichst alle Aufgaben, de-

ren Finanzierung nicht von der Entscheidung Dritter abhängt, aus dem Teil A II. in den Teil A I. zu übernehmen.

Dabei soll der insgesamt notwendige Betrag durch Veränderung des in § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz geregelten Anteilssatzes am Kirchensteueraufkommen für das erste Jahr kostenneutral verlagert werden.

Die Neuordnung der Aufgaben in den Haushalten Teil A I. und Teil A II. hat zu einer Verschiebung von Ausgaben in Höhe von 6.851.143,- DM geführt. Dies entspricht, gemessen am geschätzten Kirchensteueraufkommen für 1998 einem Prozentanteil von 0,66 %, zuzüglich 0,10 % für die neu über den Haushalt Teil A I. abzuwickelnden sieben Pfarrstellen für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene. Dies ergibt insgesamt eine Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben von 10,26 %. Um im Gesetz eine gerundete Zahl zu verankern, wird der Anteil auf 10,25 % festgesetzt, was einer Mehrbelastung des landeskirchlichen Haushalts Teil A I. um ca. 107.000,- DM entspricht.

Der Landessynode wird das Finanzausgleichsgesetz deshalb zur Änderung vorgelegt.

## 3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 1999

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu bezahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 127.639,72 DM.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 4,53 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 55) hat die Landessynode entschieden, daß der für jede Pfarrstelle zu zahlende Pauschalbetrag ab 1999 nur noch die Kosten für Besoldung, Versorgung und die verschiedenen Beihilfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz enthalten soll.

Die sogenannten „Overhead-Kosten“, d. h. die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst, die Kosten der Beschäftigungsaufträge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, die Kosten der Pfarrbesoldungsabteilung im Landeskirchenamt und die nicht gedeckten Kosten der Schulpfarrstellen und Pfarrstellen an den Justizvollzugsanstalten werden gemäß § 7 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz durch eine Umlage gedeckt.

Da die für die Pfarrstellen erhobene Pauschale demnach nur noch die „engeren“ Personalkosten abdeckt, muß für nicht besetzte Pfarrstellen und für Pfarrstellen, die wegen z. B. Erziehungsurlaub zwar rechtlich aber nicht „faktisch“ besetzt sind, keine Pauschale mehr erhoben werden. Die finanzielle Beteiligung an den „Overhead-Kosten“ ist wegen der Bemessungsgrundlage des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs dagegen weiter gewährleistet. Bei diesen Pfarrstellen fallen ab 1999 nur noch die Versorgungskassenbeiträge in Höhe von rd. 3.600,- DM monatlich an. Den genauen Betrag werden wir in den Meldungen im Januar 1999 ausweisen.

Die anfallenden Personalkosten der Pfarrstellen des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene werden ab 1999 aus dem Haushalt der landeskirchlichen Aufgaben

gezahlt, so daß für diese Pfarrstellen kein Pauschalbetrag zu zahlen ist.

Die Pfarrstellen an den Justizvollzugsanstalten werden ab Haushaltsjahr 1999 in die sogenannten „Overhead-Kosten“ eingerechnet, da diese Pfarrstellen praktisch voll refinanziert sind. Auch hier entfällt somit die Zahlung des Pauschalbetrages. Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die Zentrale Pfarrbesoldung abzuführen.

Für die Schulpfarrstellen, die Pfarrstellen an den Justizvollzugsanstalten und die Pfarrstellen des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene ist der o.g. Pauschalbetrag nachrichtlich in Einnahme und Ausgabe im Haushalt der Anstellungskörperschaft zu veranschlagen.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 1999 je Pfarrstelle:

– Nordrhein-Westfalen	= 2.432,50 DM
– Rheinland-Pfalz	= 42.652,33 DM
– Hessen	= 35.297,73 DM

#### 4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte vorsorglich insgesamt eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 1,5 % eingeplant werden.

#### 5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 1999 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

#### 6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 1998 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

#### 7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974, Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171), weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

#### 8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vorrangig in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 53 Abs. 2 Buchstabe a) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muß.

#### 9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

#### 10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

#### 11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

**12. Finanzplanung**

Nach § 97 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen sind bei den meisten kirchlichen Körperschaften auf Grund der wirtschaftlichen Situation gegeben. Wir empfehlen deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

**13. Informationen zum EURO**

Hierzu verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 30. Juni 1998, Nr. 19241 Az. VI/14-1-1-1 (KABl. S. 245).

**14. Vorlage der Haushaltspläne**

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind vor dem 31. Dezember 1998 dem Kreissynodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

### Ausführungsanweisung zur Wiederaufnahme in die evangelische Kirche

Nr. 22205 II Az. 12-2-1                      Düsseldorf, 28. August 1998

Die „Ausführungsanweisung zur Wiederaufnahme in die evangelische Kirche“ vom 6. Juli 1945 (KABl. 1946 S. 8), geändert durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1958 (KABl. 1959 S. 1), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Die Kirchenleitung –

### Satzung für eine Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Odenkirchen und Wickrathberg

Nr. 24223                                      Düsseldorf, 3. September 1998  
Az. KB/45 Rheydt 1

Durch Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft „Diakoniestation Rheydt gGmbH“ wurde die Satzung für eine Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinden Rheydt, Odenkirchen und Wickrathberg mit Ablauf des 31. Dezember 1997 gegenstandslos.

Das Landeskirchenamt

### Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Aktuelle Fortbildungsangebote des FFFZ

Nr. 26578                                      Düsseldorf, 8. September 1998  
Az. PK-Ö/22-37-1

Erschienen ist das neue Halbjahresprogramm des FFFZ / Film Funk Fernseh Zentrum für das zweite Halbjahr 1998 mit Kur-

sen zu den Themen Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation. Ab Herbst startet auch erstmals unter dem Titel „Kommunizieren – Organisieren – Publizieren. Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“ eine systematische, fundierte Ausbildung für Öffentlichkeitsarbeit. Curriculum und Seminarprogramm können bestellt werden beim FFFZ, Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf, Postfach 30 03 43, 40403 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 80-259.

**Termine im Überblick:****Seminare und Kurse**

31.	Okt. 1998	Gemeindebrief, Pressearbeit und Co.
7.	Nov. 1998	Das digitale Video-ABC
9.	Nov. 1998	Medienarbeit aktuell
13. – 14.	Nov. 1998	Projektgruppe Medien PTI
14. – 15.	Nov. 1998	Miteinander reden
17.	Nov. 1998	Telefon-Training
20. – 21.	Nov. 1998	Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit
21.	Nov. 1998	Fotopraxis
21.	Nov. 1998	„Es war einmal...“
21. – 22.	Nov. 1998	Fürs Hören Schreiben
21. – 22.	Nov. 1998	Internet-Werkstatt
25.	Nov. 1998	Interviewtraining Hörfunk
28.	Nov. 1998	Jetzt spreche ich (richtig)
1.	Dez. 1998	Video- und Filmprojektion
5.	Dez. 1998	„Es war einmal...“
8.	Dez. 1998	Internet-Werkstatt. Screen-Design
11. – 12.	Dez. 1998	Gemeindebrief von A-Z
12.	Dez. 1998	Jetzt spreche ich (richtig)
12. – 13.	Dez. 1998	„Sag‘ dem Konflikt, daß ich komme...“
Termine auf Anfrage		Moderieren von Gruppen Reden und Rhetorik Schaukastengestaltung ABC des (digitalen) Videomachens

**Profikurse**

30.	Okt. –	Moderation
1.	Nov. 1998	
6. – 7.	Nov. 1998	Professionelle Kommunikation
14. – 15.	Nov. 1998	Texten für TV

### KOMMUNIZIEREN – ORGANISIEREN – PUBLIZIEREN Curriculum Öffentlichkeitsarbeit

**Grundkurs Öffentlichkeitsarbeit**

20. – 21.	Nov. 1998	Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit
11. – 12.	Dez. 1998	Gemeindebrief von A-Z
20.	März 1999	Schaukastengestaltung
29.	Mai 1999	Internet: Virtuell und aktuell
25.	Sep. 1999	Pressemitteilung und Pressekonferenz
6.	Nov. 1999	Interne Kommunikation
11.	März 2000	Planung von Veranstaltungen
4.	Nov. 2000	Ideen zur Spendenwerbung für die kirchliche Arbeit

**Kurs Gemeindebriefredakteur/in**

11. – 12.	Nov. 1998	Gemeindebrief von A-Z
6.	März 1999	Layout-Day
2.	Okt. 1999	Redaktionsarbeit im Team
30.	Okt. 1998	Schreibwerkstatt Gemeindebrief
25. – 26.	Feb. 2000	Gemeindebrief mit PC
18.	Nov. 2000	Satz, Druck, Papier
25.	Nov. 2000	Fotopraxis

Das Landeskirchenamt

**Jugendwettbewerb „Bibel heute“**

Az. IV/12-4-2-17

Düsseldorf, 18. September 1998

Unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Herrn Wolfgang Clement, wird die Stiftung „Bibel und Kultur“ im Schuljahr 1998/99 in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchen in NRW, den Katholischen Bistümern in NRW, der Griechisch-orthodoxen Metropolie und den Bibelwerken in Nordrhein-Westfalen einen Schülerinnen/Schüler- und Jugendwettbewerb mit dem Thema „**Bibel heute**“ aus-schreiben.

Beteiligen können sich alle Schülerinnen/Schüler und Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren in Nordrhein-Westfalen, die sich für einen der vorgegebenen fünf Themenbereiche interessieren.

**Thema 1****Spurensuche in unserem Land**

- in Theater und Literatur
- in Musik und Kunst
- an Gebäuden und Gräbern
- in der Werbung

**Thema 2****Die Bibel und modernes Weltverständnis**

- Die Erde – Gottes gute Schöpfung
- Die Welt – Gottes Schöpfung: Gabe und Aufgabe

**Thema 3****Arbeit und Arbeitslosigkeit im Licht der Bibel**

- Arbeit und Lebenssinn
- Arbeit und Sorge
- Arbeit: Glück oder Fluch

**Thema 4****Die Bibel und die Fremden**

- fremd in unserem Land
- als Fremde im anderen Land
- Fremdsein im eigenen Land

**Thema 5****Zukunft im Licht der Bibel**

- Apokalypse now?
- Zukunftsbilder der Bibel und die Hoffnung der Menschen
- Zeit: Gewinn und Verlust

Es gibt Preise für Gruppen und Einzelpreise: Reisen (u. a. z. B. nach Israel) und Sachpreise. Bei der Bewertung werden die verschiedenen Altersstufen berücksichtigt.

Die Wettbewerbsunterlagen werden den Schulen unmittelbar nach den Sommerferien zugeschickt. Die Beiträge können unter der folgenden Adresse mit allen notwendigen Angaben (Name, Alter, Anschrift der Teilnehmenden, Anschrift der Schule) eingereicht werden:

Schulzentrum Hilden  
Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium  
Stichwort: **Bibel heute**  
Gerresheimer Straße 74  
40721 Hilden

Abgabeschluß ist der **15. Februar 1999**.

Rückfragen sind möglich bis zum 15. Februar 1999 immer montags in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr unter der Telefonnummer: (01 72) 7 87 70 30. Informationen und Forum zum Thema auch im Internet unter <http://www.ekir.de>

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe****über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels**

Nr. 24809 (18048) Düsseldorf, 3. September 1998  
Az. V/11-5-5 Emmaus-Kirchengemeinde

Das Siegel der bisherigen Kirchengemeinde Willich, Kirchenkreis Krefeld, wird rückwirkend zum 3. Juni 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordinationen:**

Predigthelfer Dieter Kogge, Kirchenkreis Duisburg-Nord, am 16. August 1998.

Predigthelferin Ursula Rathmann, Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, am 9. August 1998.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Pfarrer im Probedienst Dr. Claus Clausen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Dehnelt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst (Gehörlosenseelsorge) Monika Greier-Morck in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Elke Kuhn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Diemut Meyer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Horst Pöckel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Klaus-Peter Suder in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Hilfsdienst Ulrich Weyand in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragung von Pfarrstellen:**

Pfarrerin Sabine Dehnelt mit Wirkung vom 1. August 1998 die Pfarrstelle der Studentinnen- und Studentengemeinde Duisburg. Gemeindeverzeichnis S. 27.

Pfarrerin Diemut Meyer mit Wirkung vom 1. September 1998 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann (Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit). Gemeindeverzeichnis S. 173.

Pfarrer Björn Hensel mit Wirkung vom 1. September 1998 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz. Gemeindeverzeichnis S. 226.

Pfarrer Horst Parkolab mit Wirkung vom 1. August 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jüchen. Gemeindeverzeichnis S. 282.

Pfarrerin Elke Kuhn mit Wirkung vom 1. August 1998 die 4. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln. Gemeindeverzeichnis S. 342.

Pfarrer Klaus-Peter Suder mit Wirkung vom 1. September 1998 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hückeswagen. Gemeindeverzeichnis S. 402.

Pfarrerin Monika Greier-Morck mit Wirkung vom 1. September 1998 die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pfarrer Claus Clausen mit Wirkung vom 1. August 1998 die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrer Rudolf Martin mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt / Region Saar) des Kirchenkreises Ottweiler. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrer Dr. Guy Rammenzweig mit Wirkung vom 1. August 1998 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Schulreferenten des Kirchenkreises Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 565.

**Berufungen/Beamtenstellen:**

Pfarrer im Probedienst Heiner Augustin in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Der ehemalige Pfarrer im Probedienst Dirk Breidenbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle für Schülerinnen- und Schülerarbeit zum 1. September 1998.

Dozent z. A. Dr. Alexander Ernst in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Dozenten an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

Kirchenverwaltungs-Sekretär z. A. Friedemann Hund vom Rentamt Wetzlar in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Pastorin Marion Jablonski in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und

Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Studienrätin z. A. i. K. Jutta Jetzki vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin i. K.

Kirchengemeindeinspektorin z. A. Petra Kirstein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Heike Kuipers vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Renate Schatz-Hurschmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1998.

Mike Schlößer in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektoranwärter.

Landeskirchen-Hauptsekretär Dirk Thrun zum Landeskirchen-Inspektor.

Kirchengemeinde-Inspektorin Britta Wilke zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin. Gemeindeverzeichnis S. 371.

**Überführt:**

Kirchengemeinde-Oberinspektor Jürgen Wagner von der Kirchengemeinde Dinslaken in den Dienst der Landeskirche, Ev. Akademie Mülheim an der Ruhr. Gemeindeverzeichnis S. 38.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Monika Greier-Morck mit Ablauf des 31. August 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Alfred Hopfgartner mit Ablauf des 31. August 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin im Probedienst Angelika Meszkatis nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 14. August 1998.

Pfarrerin im Probedienst Christel Sander nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 15. September 1998.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Fritz Angne, Kirchengemeinden Albshausen und Steindorf, mit Wirkung vom 1. November 1998. Gemeindeverzeichnis S. 154.

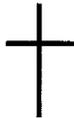
Pfarrer Klaus Bambauer, Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1998. Gemeindeverzeichnis S. 566.

Pfarrer Dieter Drischel, Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1998. Gemeindeverzeichnis S. 566.

LandespfarrerIn Elisabeth Göbeler, Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, mit Wirkung vom 1. November 1998. Gemeindeverzeichnis S. 35a.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Heinz Kurth, vom Kirchenkreis Niederberg, mit Ablauf des 31. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 451.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Fritz Pallas, vom Landeskirchenamt zum 1. November 1998.



*Wer den Sohn Gottes hat, der hat das Leben.*

*1. Johannes 5, 12*

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Landeskirchenrat i. R. Friedrich Blum am 17. September 1998 in Voerde, zuletzt Landeskirchenrat in der Schulabteilung beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 10. Juli 1926 in Duisburg-Hamborn, ordiniert zum Predigthelfer 1965 in Götterswickerhamm.

Pfarrer i. R. Hilmar Pardey am 19. August 1998 in Wesel, zuletzt Pfarrer in Wesel, geboren am 9. Januar 1913 in Grootfontein / Südwesafrika, ordiniert am 11. November 1945 in Wesel.

Pfarrer i. R. Rudi Weber am 12. September 1998 in Schöffengrund, zuletzt Pfarrer in Dutenhofen, geboren am 3. Februar 1911 in Hirschberg, ordiniert am 17. Oktober 1937 in Homberg-Hochheide.

#### **Pfarrstellenerrichtung:**

In der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

#### **Pfarrstellenaufhebung:**

In der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. September 1998 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 228.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die künftige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld (Seelsorge an den Krankenanstalten), bisher 4. Verbandspfarrstelle, ist zum 1. Januar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 389. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstel-

lungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. Januar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Uni-ons-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 455. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 66 2/3 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 501. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die neuerrichtete zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Oktober 1998 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbreitbach, Kirchenkreis Wied, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 588. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, zu richten.

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt Hamborn, Marxloh, Neumühl ist zum 1. Januar 1999 die Stellvertretende Leitungsstelle neu zu besetzen. Das Amt im Duisburger Norden erledigt für die drei benachbarten Kirchengemeinden Hamborn, Marxloh und Neumühl mit insgesamt 14.000 Gemeindegliedern sämtliche Verwaltungsgeschäfte. Dazu gehören u. a. 6 Pfarrstellen, 3 Kirchen, 3 Gemeindezentren, 3 Kindergärten, 2 Friedhöfe und eine Altenbegegnungsstätte. Bewerber/innen sollten bereits Erfahrungen im Bereich Personalwesen mitbringen und die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder bereit sein, den Zweiten Kirchlichen Verwaltungslehrgang zu besuchen. Sie sollten gegenüber den Strukturen und Methoden einer modernen kirchlichen Verwaltung (Sozialmanagement) aufgeschlossen sein. Die Stelle ist nach Verg. Gruppe VIb/VIa BAT-KF bewertet. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. November 1998 an: Evangelisches Gemeindeamt, Duisburger Straße 172, 47166 Duisburg. Auskünfte erteilen: Frau Susanne Ruth, Ev. Gemeindeamt, Tel. 02 03 / 5 44 07 - 14 und Pfarrer Wolfgang Tereick, Vorsitzender der Vereinigten Presbyterien, Tel. 02 03 / 40 07 03.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

## Angebot

Umstandehalber verkauft die Kirchengemeinde Langerfeld eine Schleifladenorgel (Mayer, 1982), 3 man. (HW, SW, Koppelman.) u. Ped., 15 Register, Höhe 2.72 m / Breite 4,43 m, einwandfreier Zustand, 150.000,- DM. Für Rückfragen und Besichtigungstermine steht die Kirchenmusikerin der Gemeinde, Frau Schweimler, Tel. 02 02 / 60 58 14 gerne zur Verfügung. Ev. Kirchengemeinde Langerfeld, Zentrales Verwaltungsamt, Zeughausstraße 31/31 a, 42287 Wuppertal, Tel. 02 02 / 2 55 85 50.

## Literaturhinweise

Katja Kriener und Johann Michael Schmidt (Hg.), **Gottes Treue – Hoffnung von Christen und Juden**. Die Auseinandersetzung um die Ergänzung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1998, 320 S., 39,80 DM. Der Titel des Buches nimmt die Stichworte der beiden Sätze auf, die die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland 1996 in den Grundartikel ihrer Kirchenordnung eingefügt hat. Der Band bietet eine recht vollständige Dokumentation der Verhandlungen der Landessynode zu diesem Thema und ihrer Vorgeschichte, vor allem auch die Voten der Kreissynoden und Stellungnahmen aus einzelnen Kirchengemeinden. Hier äußern sich nicht nur Zustimmung, sondern durchaus auch Kritik und Ergänzungswünsche. Vor allem zeigen die Voten, daß der jetzige Beschluß eine Reduktion weitergehender Formulierungen bedeutet. Schon deshalb gehört der Band in jede Synodalbibliothek und in jedes Gemeindearchiv. Das Buch möchte darüber hinaus eine Hilfe für die Umsetzung des Beschlusses „auf allen Ebenen kirchlichen Lebens und Handelns“ sein (so der Präses im Geleitwort). Der zweite Teil enthält darum Reflexionen und Anregungen zu Bedeutung und Sinn des Beschlusses von Eberhard Bethge, Horst Seebass, Klaus Haacker, Martin Honacker, Berthold Klappert, Friedrich-Wilhelm Marquardt, Joachim Mehlhausen u. a.. Wer also wissen möchte, warum der Bezug zu Jesus Christus fehlt, wer Anstoß daran nimmt, daß der so wichtige Begriff des Bundes nicht aufgenommen wurde, wer bedauert, daß mit diesen Sätzen kein Schuldbekennnis verbunden, ja daß diese Sätze überhaupt kein Bekenntnis („wir bekennen . . .“) sind, der erhält hier Auskunft. Es bietet die Grundlage für Gemeindeabende und Seminare zum Thema „Kirche und Israel“. Es ist zu wünschen, daß die hier gegebene

nen Anstöße auf fruchtbaren und bereiten Boden in den Gemeinden nicht nur des Rheinlandes, sondern der Evangelischen Kirche überhaupt fallen.

**Festschrift 300 Jahre Altstadtkirche Bergneustadt 1698–1998**. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergneustadt, 1998. 59 S., Abb.

**Ein Jahrhundert Evangelische Kirche Hochheide 1898–1998**. Geschichten aus ihrer Geschichte. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Hochheide, 1998. 60 S., Abb.

Bernd Brandl: **Die Neukirchener Mission**. Ihre Geschichte als erste deutsche Glaubensmission. Köln: Rheinland-Verlag; Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 1998. XII, 517 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 128).

Dirk Bockermann: „Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt“. **Der kirchliche Protestantismus in Rheinland und Westfalen 1918/19**. Köln: Rheinland-Verlag 1998. VI, 387 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 129).

Johannes Calvin: **De aeterna Dei praedestinatione . . . = Von der ewigen Vorherbestimmung Gottes . . .** Übersetzt und hrsg. von Wilhelm H. Neuser. Düsseldorf. Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. XVII, 129 S. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 18).

Mit der Frau, nicht gegen sie. **Schwangerschaftskonfliktberatung aus evangelischer Sicht**. Hrsg. von der Pressestelle des Landeskirchenamtes, Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1998. 18 S. (Argumente aus der EKIR 2).

## Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1998

Bei der „Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln“ muß der Text wie folgt lauten:

„Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Kirchengemeinde Am Kolk, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. Januar 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen nicht einen, sondern drei Punkte.“